

DIE VORZÜGE DES SCHWEIZERISCHEN STEUERSYSTEMS



Schweizerische Steuerkonferenz
Ausgabe 2002

Eine ganze Reihe guter Gründe, in der Schweiz Investitionen zu tätigen

- ✘ Ausgezeichnete geografische Lage (Schweiz = Knotenpunkt in Europa)
- ✘ Beste Verkehrsverbindungen (auf Schiene, Strasse und in der Luft)
- ✘ Vorbildliche Infrastrukturen
- ✘ Erstklassiges Kommunikationswesen
- ✘ Politische und monetäre Stabilität (schwache Inflation)
- ✘ Ausgezeichnetes Bildungsniveau
- ✘ Gut ausgebildete und mobile Arbeitskräfte
- ✘ Kompetente Beratung
- ✘ Optimale Sicherheit für Menschen und Güter
- ✘ Sozialer und Arbeitsfrieden
- ✘ Prestigereiches Bankenwesen
- ✘ Mässige Besteuerung der Unternehmen (insbesondere auch der Holdinggesellschaften) sowie der Kader
- ✘ Steuerliche Erleichterungen für neue Unternehmen
- ✘ Unzählige Freizeitmöglichkeiten sowie faszinierende und intakte Landschaften

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	5
I	Einleitung	7
II	Das schweizerische Steuersystem	9
	1 Geschichtliche Entwicklung	9
	2 Die drei Steuerhoheiten	10
	3 Verfassungsgrundlagen	11
	4 Internationale Doppelbesteuerung	13
III	Die einzelnen Steuern	14
	1 Bundessteuern	14
	1.1 Steuern vom Einkommen/Gewinn sowie andere direkte Abgaben	14
	1.2 Verbrauchsbelastung	17
	2 Kantons- und Gemeindesteuern	19
	2.1 Steuern vom Einkommen/Gewinn und Vermögen/Kapital	20
	2.2 Erbschafts- und Schenkungssteuern	25
	2.3 Besitz- und Aufwandsteuern	26
IV	Besonderheiten	27
	1 Steuer- und Bemessungsperioden	27
	2 Steuerfuss	28
	3 Familienbesteuerung	29
	4 Besteuerung an der Quelle	29
	5 Besteuerung nach dem Aufwand	31
	6 Besteuerung der Holding- und Verwaltungsgesellschaften	32
	7 Steuererleichterungen für neu gegründete Unternehmen	33
	8 Neueste Entwicklungen bei der Unternehmensbesteuerung	34
V	Anhang: Tabellen	37
	1 Internationale Doppelbesteuerung	39
	2 Steuerbelastung in der Schweiz	48
	3 Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden	53
	4 Internationale Vergleiche	54
	5 Organigramm der Eidgenössischen Steuerverwaltung	56
	6 Adressen der eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden	57

Vorwort

Selten in der Vergangenheit war das schweizerische Steuersystem derart im Umbruch begriffen wie heute.

Aber noch immer wird unsere Steuerordnung durch ein eidgenössisches und 26 kantonale Steuergesetze geprägt. Auch wenn das Steuerharmonisierungsgesetz seit 2001 bezüglich der Besteuerungsgrundsätze der direkten Steuern von Kantonen und Gemeinden wichtige Vereinheitlichungen mit sich gebracht hat, bleiben namentlich die Ausgestaltung der Steuertarife und die Festlegung der Steuerfreibeträge in den Händen der Kantone. Damit kennt die Schweiz auf nationaler Ebene eine formelle, aber keine materielle Steuerharmonisierung.

Steuern sind unter vielen anderen Gesichtspunkten ein wesentlicher Standortfaktor für grosse und kleine Unternehmen. Um trotz internationaler Konkurrenz die Attraktivität als Unternehmensstandort zu bewahren und auszubauen, setzt sich die Schweiz bereits seit einigen Jahren ganz intensiv mit den steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen auseinander. So wurde auf Bundesebene die Kapitalsteuer für juristische Personen abgeschafft und bei der Gewinnsteuer ein proportionaler Satz eingeführt.

Gegenwärtig wird im Parlament ein Entwurf zum Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung beraten, mit dem eine noch grössere Beweglichkeit innerhalb der Rechtsformen geschaffen und eine optimale rechtliche Organisation von Unternehmensträgern ermöglicht werden soll.

Die vorliegende Broschüre vermag nur begrenzt das schweizerische Steuersystem und dessen Vorzüge aufzuzeigen. Sie liefert aber zweifellos Anhaltspunkte dafür, dass unser Land für natürliche und juristische Personen nach wie vor ein attraktives steuerliches Umfeld bietet. Jedes Unternehmen – sei es ein produktiver Betrieb, ein Headquarter, eine Holding- oder Finanz-

gesellschaft, eine Dienstleistungs- oder Verwaltungsgesellschaft – kann in der Schweiz auf Grund der internen Steuergesetzgebung und dem weit gespannten Netz der Doppelbesteuerungsabkommen einen vorzüglichen Steuerstandort finden.

Die gesamtschweizerische Harmonisierung der direkten Steuern wird aber an zwei charakteristischen Eigenschaften des Steuerstandorts Schweiz nichts ändern:

✘ Die Kantone bestimmen die Steuerbelastung der Steuerpflichtigen auch in Zukunft selbst. Die Konkurrenz unter den Kantonen bleibt bestehen und trägt damit dazu bei, dass die Schweiz auch inskünftig im internationalen Vergleich steuerlich sehr gut positioniert bleibt.

✘ Bei der Festlegung der Steuersätze und -füsse hat das Volk weiterhin das letzte Wort. Unser Steuersystem zeichnet sich zusätzlich dadurch aus, dass der Bürger selber darüber entscheidet, welche Steuern von ihm erhoben werden dürfen.

Ansprechpartner in Standort- und Steuerfragen sind nach wie vor die kantonalen und kommunalen Steuerbehörden, die jederzeit bereit sind, mit den Steuerpflichtigen Fragen der konkreten Besteuerung zu besprechen. Wenn Sie beabsichtigen, ein Unternehmen anzusiedeln oder sich in einem Kanton niederzulassen, zögern Sie nicht, mit den Verwaltungen direkt in Kontakt zu treten. Sie sind für Sie da!

Schweizerische Steuerkonferenz
Der Präsident:

R. Zigerlig

St.Gallen, im Januar 2002



I Einleitung

In der Schweiz gibt es **drei Steuerhoheiten**: Sowohl der Bund als auch die Kantone und die Gemeinden besitzen das Recht, Steuern zu erheben. So will es der helvetische Föderalismus, der in der geschichtlichen Entwicklung der Schweiz gründet.

Die Kantone sind in der Wahl ihrer Steuern frei, es sei denn, die Bundesverfassung untersage ihnen die Erhebung einer bestimmten Steuer oder behalte eine solche ausdrücklich dem Bund vor. Damit lassen

sich die Unterschiede zwischen Bundes- und kantonalen Steuergesetzen einerseits und zwischen den einzelnen Kantonen andererseits erklären.

Auf den ersten Blick mag die grosse Anzahl der von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern erstaunen. Stellt man indessen einen Vergleich mit ausländischen Staaten an, so sticht die Schweiz keineswegs durch die Vielheit der erhobenen Steuern hervor.



Die Steuerharmonisierung

Mit der Harmonisierung soll das schweizerische Steuersystem rationeller gestaltet und vereinfacht werden. Volk und Stände haben am 12. Juni 1977 einen Verfassungsartikel über die Steuerharmonisierung gutgeheissen.

Dieser Artikel (Art. 129 BV) sieht eine Harmonisierung sowohl in vertikaler (Bund, Kantone und Gemeinden) als auch in horizontaler Hinsicht (Kantone untereinander sowie, innerhalb eines Kantons, Gemeinden untereinander) vor. Um diesem Ziel gerecht zu werden, hat der Bund am 14. Dezember 1990 zwei Gesetze verabschiedet: das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.

Harmonisierungsgesetz

Das am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern von Kantonen und Gemeinden stellt ein **Rahmengesetz** dar.

Es enthält die Grundsätze über Steuerpflicht, Steuerobjekt und zeitliche Bemessung, Verfahren und Strafrecht im Steuerwesen. Die Festsetzung der Tarife, der Steuersätze sowie der Steuerfreibeträge fällt weiterhin in den Kompetenzbereich jedes einzelnen Kantons.

Die wichtigsten Prinzipien lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- einheitliche zeitliche Bemessung für die natürlichen und die juristischen Personen;
- volle Besteuerung der Vorsorgeleistungen und vollständiger Abzug der dafür geleisteten Prämien;
- Beibehaltung der Familienbesteuerung;
- mässige Besteuerung des Eigenmietwerts;
- Steuerbefreiung für (private) Kapitalgewinne aus beweglichem Vermögen und Besteuerung der beim Verkauf von

unbeweglichem Vermögen erzielten Gewinne;

- einheitliche Besteuerung an der Quelle;
- Abzug der Steuern für juristische Personen;
- Steuererleichterungen bei Umwandlungen, Zusammenschlüssen und Aufteilungen;
- Steuererleichterungen für Holding- und Verwaltungsgesellschaften;
- Steuererleichterungen für neue Unternehmen.

Die Kantone hatten nach der Inkraftsetzung dieses Gesetzes acht Jahre (d.h. bis zum 1. Januar 2001) Zeit, ihre eigene Steuergesetzgebung anzupassen.

Direkte Bundessteuer

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer ist seit dem 1. Januar 1995 in Kraft. Es stimmt so weit als möglich mit dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden überein und berücksichtigt die Bemühungen der Kantone im Hinblick auf eine Steuerharmonisierung.

II Das schweizerische Steuersystem

1 Geschichtliche Entwicklung

Das schweizerische Steuersystem wurde besonders stark durch die Geschichte geprägt. Als die Schweiz noch ein Staatenbund war, finanzierten sich die Kantone vor allem aus Zöllen. Einige Kantone hatten zudem bereits eine Vermögenssteuer eingeführt.

Die Befugnis zur Erhebung von Zöllen ging 1848, mit der Gründung des schweizerischen Bundesstaates, von den Kantonen an den Bund über. Den Kantonen verblieb weiterhin das Recht, Einkommen und Vermögen zu besteuern.¹⁾

Bis zum ersten Weltkrieg genügten dem Bund die Zölle zur Deckung seiner Ausgaben. Hinzu kamen gegen Ende des Krieges die Stempelabgaben. In späteren Jahren benötigte er weitere Mittel und griff auch auf die bis anhin den Kantonen zugestandene Domäne der direkten Steuern über. Mit der Einführung der Wehrsteuer (1941) wurde diese Entwicklung weitergeführt. Heute bildet die direkte Bundessteuer (ehemals Wehrsteuer genannt) neben der Mehrwertsteuer einen wichtigen Eckpfeiler des Steueraufkommens und damit des Finanzhaushaltes des Bundes.

Anfänglich kannten die Kantone die Vermögenssteuer als Hauptsteuer; Erwerbseinkünfte wurden bloss ergänzend belastet. Sukzessive erfolgte aber die Umstellung von den traditionellen Vermögens- und

Erwerbssteuern zur allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer.

Ursprünglich wurden diese Steuern proportional erhoben. Mit der Zeit setzte sich bei den Einkommens- und Vermögenssteuern die progressive Besteuerung durch, und es wurden mit Rücksicht auf die Steuerzahler mit bescheidenem Einkommen oder mit Familie Sozialabzüge eingeführt.



¹⁾ Die Schweiz (Bundesstaat) setzt sich aus 26 **Kantonen** (Gliederstaaten) und dem **Bund** (Zentralstaat) zusammen. Die Kantone umfassen insgesamt rund 3'000 **Gemeinden**. Ursprüngliche Hoheitsträger sind die Kantone. Der Bund verfügt über diejenigen Hoheitsrechte, die ihm durch die Bundesverfassung ausdrücklich eingeräumt worden sind. Der Umfang der Autonomie der Gemeinden wird durch das kantonale Recht bestimmt.

Damit ergibt sich folgendes Bild der Verteilung der Steuern auf die verschiedenen Ebenen:

2 Die drei Steuerhoheiten

Steuern vom Einkommen und Vermögen

Belastung des Verbrauchs/ Besitz- und Aufwandsteuern

Bund

Einkommenssteuer
Gewinnsteuer
Verrechnungssteuer
Wehrpflichtersatz

Mehrwertsteuer
Tabaksteuer
Biersteuer
Steuer auf Spirituosen
Mineralölsteuer
Automobilsteuer
Zölle

Stempelabgaben

26 Kantone

Einkommens- und Vermögenssteuer
Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer
Gewinn- und Kapitalsteuer
Erbschafts- und Schenkungssteuer
Grundstückgewinnsteuer
Liegenschaftssteuer
Handänderungssteuer
Lotteriegewinnsteuer

Motorfahrzeugsteuer
Hundesteuer
Vergnügungssteuer
Kantonale Stempelsteuer
Wasserwerksteuer
Diverse

3'000 Gemeinden

Einkommens- und Vermögenssteuer
Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer
Gewinn- und Kapitalsteuer
Erbschafts- und Schenkungssteuer
Grundstückgewinnsteuer
Liegenschaftssteuer
Handänderungssteuer
Lotteriegewinnsteuer
Taxe professionnelle fixe

Hundesteuer
Vergnügungssteuer
Diverse

3 Verfassungsgrundlagen

Das schweizerische Steuersystem ist ein Spiegelbild der **föderalistischen Staatsstruktur** der Eidgenossenschaft. Wie aus der vorangegangenen Übersicht ersichtlich, erheben alle drei Steuerhoheiten, nämlich der Bund, die 26 Kantone sowie die rund 3'000 Gemeinden, Steuern und andere Abgaben.

Die Abgrenzung der Steuerkompetenzen ist verfassungsmässig geregelt. Das Recht der Gemeinwesen, Steuern zu erheben, ist nämlich laut schweizerischer Bundesverfassung beschränkt. Ziel ist es, die Fiskalhoheit so zu verteilen, dass zum einen die drei Gemeinwesen sich nicht gegenseitig behindern und zum andern den Steuerpflichtigen keine übermässige Last aufgebürdet wird. Deshalb spricht die Bundesverfassung dem Bund das Recht zur Erhebung bestimmter Steuern zu und den Kantonen ab.

Die Grundzüge der föderalistischen Ordnung des Bundesstaates, d.h. die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen, sind in Artikel 3 der Bundesverfassung (nachstehend BV) folgendermassen umschrieben:

«Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.»

Auf die Steuern übertragen heisst diese Kompetenzverteilung Folgendes:

✗ Der **Bund** darf nur diejenigen Steuern erheben, zu deren Erhebung ihn die Bundesverfassung ausdrücklich ermächtigt. Die Tatsache, dass die Verfassung den Bund zur Erhebung einer Steuer ermächtigt, schliesst aber nicht ohne weiteres das Recht der Kantone aus, eine gleichartige Steuer ebenfalls zu erheben; dazu bedarf es eines ausdrücklichen Verbotes. So kommt es, dass sowohl Bund wie Kantone

direkte Steuern wie beispielsweise Einkommens- und Gewinnsteuern erheben.

✗ Die **Kantone** hingegen sind in der Wahl der zu erhebenden Steuern und der Verwendung der daraus resultierenden Einnahmen grundsätzlich frei, es sei denn, die Bundesverfassung verbiete ausdrücklich die Erhebung bestimmter Steuern durch die Kantone oder behalte sie ausschliesslich dem Bund vor.

Da sich das ausschliessliche Steuererhebungsrecht beim Bund auf verhältnismässig wenige Abgabearten beschränkt (Art. 130 BV: Mehrwertsteuer; Art. 131 BV: besondere Verbrauchssteuern; Art. 132 BV: Stempelabgaben und Verrechnungssteuer; Art. 133 BV: Zölle), haben die Kantone weiten Spielraum für die Ausgestaltung ihrer Steuern.

So besitzt jeder Kanton sein eigenes Steuergesetz und besteuert ganz nach seinem Willen Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, Gewinn und Kapital der juristischen Personen, Erbschaften und Schenkungen, Grundstückgewinne usw.

✗ Die rund 3'000 **Gemeinden** dürfen nur im Rahmen der ihnen von ihrem Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben.²⁾

²⁾ Den Gemeinden wird das Recht, Steuern zu erheben, eingeräumt, weil ihnen als autonomen Selbstverwaltungskörpern in der gesellschaftlichen Struktur unseres Landes eine sehr grosse Bedeutung zukommt. Neben Aufgaben, die ihnen als lokale Lebensgemeinschaften erwachsen, sind den Gemeinden in weitem Masse auch Aufgaben übertragen, deren Erfüllung anderswo in den ausschliesslichen Bereich staatlicher Kompetenzen fällt, wie namentlich das Primarschulwesen, die Sozialfürsorge und das Gesundheitswesen.

Auch wenn diese Aufgaben teilweise unter staatlicher Oberaufsicht und mit finanzieller Beihilfe des Staates ausgeübt werden, so ist die Bestreitung der daraus erwachsenen Kosten im Wesentlichen doch Sache der Gemeinden. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, diese an der Ausschöpfung der vorhandenen Finanzquellen teilnehmen zu lassen. Hand in Hand mit der funktionellen Autonomie der Gemeinden geht daher auch deren fiskalische Selbstständigkeit.

Im Gegensatz zur ursprünglichen Hoheit spricht man hier von **abgeleiteter oder delegierter Steuerhoheit**, was jedoch nichts an der Tatsache ändert, dass es sich eben doch um eine echte Steuerhoheit handelt, die sich neben derjenigen des Bundes und der Kantone als wesentliches drittes Element in das Bild des schweizerischen Steuersystems einfügt.

In der Praxis erheben die Gemeinden diese Steuern nach eigenen Grundsätzen, manchmal auch als Vielfaches des kantonalen Grundtarifes, d.h. der einfachen Staatssteuer, oder als Vielfaches der effektiv geschuldeten Staatssteuer.

Den Gemeinden wird durch die Kantonsverfassungen zugebilligt, welche Steuern sie zu ihren Gunsten erheben können.

Die in der Schweiz erhobenen Steuern werden unterteilt in **Steuern vom Einkommen und Vermögen** sowie in **Verbrauchs- und Besitzes- und Aufwandsteuern**. Von beiden Kategorien, die gewöhnlich als direkte bzw. indirekte Steuern bezeichnet werden, erheben Bund, Kantone und Gemeinden einzelne Steuern.

Die schweizerische Steuergesetzgebung ist durch folgende in der Bundesverfassung verankerte **Gestaltungsprinzipien** gekennzeichnet:

- ✗ Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV)
- ✗ Grundsatz der Handels- und Gewerbe-freiheit (Art. 27 BV)
- ✗ Grundsatz der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV)
- ✗ Grundsatz der Glaubens- und Gewis-sensfreiheit (Art. 15 BV)
- ✗ Verbot der interkantonalen Doppelbe-steuerung (Art. 127 Abs. 3 BV)
- ✗ Verbot ungerechtfertigter Steuervergüns-tigungen (Art. 129 Abs. 3 BV)



4 Internationale Doppelbesteuerung

Eine Doppelbesteuerung ergibt sich aus der Überschneidung verschiedener Steuerhöheiten. Sie führt dazu, dass dasselbe Steuersubjekt gleichzeitig für das gleiche Steuerobjekt durch verschiedene Steuerwalt zu gleichen oder gleichartigen Steuern herangezogen wird. Doppelbesteuerungen kommen sowohl im Verhältnis zwischen Kantonen (interkantonaies Verhältnis) als auch zwischen souveränen Staaten (internationales Verhältnis) vor. Interkantonaie Doppelbesteuerungskonflikte werden durch die Praxis des Schweizerischen Bundesgerichts geregelt. Die Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung wird durch zwischenstaatliche Abkommen geregelt.

Heute hat die Schweiz mit mehr als sechzig Staaten umfassende Abkommen abgeschlossen.

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bestehen hauptsächlich zwei Methoden, nämlich die **Befreiungsmethode** und die **Anrechnungsmethode**. Bei der ersteren verzichtet der Wohnsitzstaat gemäss Abkommen auf die Besteuerung von steuerbarem Einkommen und/oder Vermögen, das im Quellen- bzw. Gelegenheitsstaat liegt, behält sich aber vor, sie für die Berechnung anderer Einkommen oder des übrigen Vermögens zu berücksichtigen, um einen Progressionsvorteil auszuschliessen (Progressionsvorbehalt); bei der zweiten Methode können beide Staaten besteuern, wobei der Wohnsitzstaat in den Fällen, bei denen dem Quellenstaat das primäre Besteuerungsrecht staatsvertraglich zukommt, dessen Steuer an seine eigene Steuer anzurechnen hat.

Der Anhang enthält diesbezüglich unter Ziffer 1 zwei Tabellen:

- ✗ die vom Bund abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen
- ✗ die Steuerentlastungen für schweizerische Dividenden und Zinsen.

III Die einzelnen Steuern

1 Bundessteuern³⁾

1.1 Steuern vom Einkommen/Gewinn sowie andere direkte Abgaben

Direkte Bundessteuer

Gesetzliche Grundlage

Art. 128 BV
Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG).

Allgemein

Die direkte Bundessteuer beschränkt sich bei natürlichen Personen auf das Einkommen; bei juristischen Personen wird allgemein der Gewinn der Steuer unterstellt.

Für natürliche Personen wird die Steuer in der Regel jährlich auf Grund des im Steuerjahr tatsächlich erzielten Einkommens veranlagt.⁴⁾ Bei den juristischen Personen wird die Steuer für jede Steuerperiode (die dem Geschäftsjahr entspricht) veranlagt. Der Bezug erfolgt ebenfalls jährlich und wird durch die Kantone für den Bund und unter dessen Aufsicht vorgenommen.

Einkommenssteuer

Steuerpflichtig sind in der Regel natürliche Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben oder sich in der Schweiz aufhalten und hier eine Erwerbstätigkeit ausüben (= unbeschränkte Steuerpflicht).

Des Weiteren sind natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland beschränkt steuerpflichtig, wenn wirtschaftliche Beziehungen zu bestimmten Steuerobjekten in der Schweiz bestehen (z.B. Grundeigentum, Betriebsstätten usw.).

Gemäss dem Grundsatz der Familienbesteuerung⁵⁾ werden die Einkommen der in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten unabhängig von ihrem Güterstand zusammengerechnet (siehe hierzu auch Teil IV, Ziffer 3).

Die direkte Bundessteuer erfasst das gesamte Einkommen, wie zum Beispiel:

- × Einkommen aus selbständiger und un-selbständiger Erwerbstätigkeit
- × Ersatzeinkommen (wie Renten, Pensionen und Ruhegehälter)
- × Nebeneinkommen (wie Dienstaltersgeschenke und Trinkgelder)
- × Einkommen aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen
- × Vermögensgewinne sowie Wertvermehrungen auf Sachen und Rechten, die in der Buchhaltung ausgewiesen werden
- × Lotterie- und Totogewinne.

Vom Bruttoeinkommen können die so genannten Gewinnungskosten, d.h. Aufwendungen, die zur Erzielung dieser Einkünfte notwendig waren (z.B. Berufsauslagen), grundsätzlich abgezogen werden.

Daneben werden so genannte **allgemeine Abzüge** für Versicherungsbeiträge, für Prämien und Beiträge an die Alters-, berufliche oder individuelle Vorsorge, für Doppelverdiener, usw. sowie **Sozialabzüge** für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen gewährt.

³⁾ Die folgenden Seiten beschränken sich auf eine Beschreibung der wichtigsten Bundessteuern. So wird z.B. die «Wehrpflichtersatzabgabe» nicht erwähnt, da es sich nicht um eine Steuer im eigentlichen Sinn handelt, sondern um einen geldwerten Ersatz, den alle nicht Militär- oder Zivildienst leistenden Schweizer Bürger zu entrichten haben. Dasselbe gilt auch für einige besondere Verbrauchssteuern, so die Tabak- und die Biersteuer, die Steuer auf Spirituosen sowie die Mineralölsteuer und die Automobilsteuer, welche nachstehend nicht näher dargelegt werden. Die Aufstellung auf Seite 10 gibt eine Übersicht über sämtliche Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern.

⁴⁾ Das herkömmliche Praenumerandosystem (zweijährige Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung) findet in der Steuerperiode 2001/2002 (Bemessungsjahre 1999 und 2000) nur noch in den Kantonen Tessin, Waadt und Wallis Anwendung.

⁵⁾ Die schweizerischen Steuergesetze gehen vom Grundsatz aus, dass die Familie bezüglich Einkommen und Vermögen eine wirtschaftliche Einheit bildet. Dies hat zur Folge, dass das Einkommen, welches die Ehefrau erzielt, zum Einkommen des Ehemannes gerechnet wird.

Die **Tarife** der direkten Bundessteuer für das Einkommen natürlicher Personen sind progressiv ausgestaltet. Für in ungetrennter Ehe lebende Verheiratete und Einelternfamilien kommt ein günstigerer Tarif zur Anwendung als für die übrigen Steuerpflichtigen (System des «Doppeltarifs»).

Die Tarife sind direkt anwendbar für die Steuerberechnung; es gelangt kein jährliches Vielfaches zur Anwendung. (Für Einzelheiten siehe Teil IV, Ziffer 2.)

Der gesetzliche Höchstsatz beträgt 11,5% (Art. 128 Abs. 1 Bst. a BV).

Die Folgen der kalten Progression werden ausgeglichen (Indexklausel).

Gewinnsteuer juristischer Personen

Steuerpflichtig sind in der Regel juristische Personen, die ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben.

Es werden zwei Gruppen von juristischen Personen unterschieden:

- **Kapitalgesellschaften** (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und **Genossenschaften**
- **übrige juristische Personen** (Vereine, Stiftungen, öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten sowie Anlagefonds mit direktem Grundbesitz).

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Diese Gesellschaften entrichten auf Bundesebene eine proportionale Gewinnsteuer von 8,5%.

Ein jährliches Vielfaches kommt nicht zur Anwendung.

Beteiligungsgesellschaften sind Gesellschaften, die massgeblich am Kapital anderer Unternehmen beteiligt sind. Sie werden durch eine Verminderung der Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus Beteiligungen zum gesamten Reingewinn begünstigt. Dies geschieht, um eine doppelte oder mehrfache wirtschaftliche Besteuerung zu vermeiden, die sich erge-

ben würde, wenn die an einem anderen Unternehmen beteiligte Gesellschaft die von jenem ausgeschütteten (und schon versteuerten) Gewinne nochmals versteuern müsste.

Reine Holdinggesellschaften, also solche Gesellschaften, die zu 100% aus Beteiligungen bestehen, schulden daher keine Gewinnsteuer.

Übrige juristische Personen

Vereine, Stiftungen, öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten sowie die Körperschaften des kantonalen Rechts entrichten auf Bundesebene in der Regel eine proportionale Gewinn- bzw. Einkommenssteuer von 4,25%, sofern sie nicht auf Grund ihres gemeinnützigen, sozialen oder ähnlichen Zwecks oder wegen ihres bescheidenen Einkommens von der Steuerpflicht befreit sind.

Dasselbe gilt für Anlagefonds mit direktem Grundbesitz.

Eidgenössische Verrechnungssteuer

Gesetzliche Grundlage

Art. 132 Abs. 2 BV
Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG).

Besteuerungsgrundsatz

Die Verrechnungssteuer wird als Quellensteuer auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens (35%; insbesondere auf Zinsen und Dividenden), von Lotteriegewinnen aus schweizerischer Quelle (35%) und Versicherungsleistungen (8 oder 15%) erhoben.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird sie durch Verrechnung mit den Kantons- und Gemeindesteuern oder in bar zurückerstattet. Der in der Schweiz wohnhafte Pflichtige, der seiner Deklarationspflicht nachkommt, wird durch die Steuer somit nicht endgültig belastet.

Steuerpflichtig sind die inländischen Schuldner der steuerbaren Leistung. Sie ha-

ben die Steuer auf der steuerbaren Leistung zu entrichten und diese durch entsprechende Kürzung des geschuldeten Betrags auf deren Empfänger zu überwälzen. Hat diese Person den Wohnsitz im Inland, so hat sie Anrecht auf Rückerstattung bzw. Anrechnung, sofern sie die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und die dazugehörigen Vermögensbestandteile deklariert. Damit soll die Steuerhinterziehung für den inländischen Steuerpflichtigen unattraktiv gemacht werden.

Für im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige stellt die Verrechnungssteuer grundsätzlich eine endgültige Belastung dar. Nur Personen, deren Wohnsitzstaat mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, können je nach Ausgestaltung dieses Abkommens Anspruch auf die ganze oder teilweise Rückerstattung der Verrechnungssteuer erheben, sofern sie den Nachweis erbringen, dass sie die der Verrechnungssteuer unterliegenden Erträge in ihrem Wohnsitzstaat versteuern.

Eidgenössische Stempelabgaben

Gesetzliche Grundlage

Art. 132 Abs. 1 BV
Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (StG).

Besteuerungsgrundsatz

Gegenstand der Besteuerung bilden Vorgänge des Rechtsverkehrs, insbesondere die Ausgabe und der Handel von Wertpapieren, also die Kapitalbeschaffung und der Kapitalverkehr. Es gibt drei verschiedene Abgabearten:

Die **Emissionsabgabe** wird auf der Ausgabe sowie der Erhöhung des Nennwerts von inländischen Wertpapieren (Aktien, Anteilscheinen von GmbH und Genossenschaften, Partizipationsscheinen, Genussscheinen, Obligationen und Geldmarktpapieren) erhoben. Abgabepflichtig sind die inländischen Emittenten, die Beteiligungsrechte oder Obligationen ausgeben.

Die Abgabe auf inländischen Beteiligungsrechten beträgt 1%. Bei der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt für entgeltlich ausgegebene Beteiligungsrechte generell eine Freigrenze für die ersten 250'000 Franken.

Die Abgabe auf inländischen Obligationen beträgt bei Anleiheobligationen 1,2‰ für jedes volle oder angefangene Jahr der maximalen Laufzeit, bei Kassenobligationen 0,6‰ für jedes Laufzeitjahr.

Die Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Zusammenhang mit Fusionen, Umwandlungen oder Aufspaltungen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sowie die Sitzverlegung einer ausländischen Gesellschaft in die Schweiz sind von der Emissionsabgabe ausgenommen.

Ebenso befreit davon sind die anerkannten Risikokapitalgesellschaften.

Die **Umsatzabgabe** wird erhoben auf den Käufen und Verkäufen von in- und ausländischen Wertpapieren, die von inländischen Effekthändlern sowie ausländischen Mitgliedern einer schweizerischen Börse (so genannten Remote members) getätigt werden.

Unter die zur Entrichtung der Umsatzabgabe verpflichteten Effekthändler fallen neben den dem Bankengesetz unterstellten Banken vor allem auch Anlageberater und Vermögensverwalter sowie Holdinggesellschaften.

Namentlich die Ausgabe von Euro-Obligationen, der Handel mit Obligationen im Ausland/Ausland-Geschäft, der Handel mit Bezugsrechten, Optionen und Geldmarktpapieren, bestimmte ausländische Anleger sowie die Handelsbestände der gewerbmässigen Effekthändler und der Handel für Rechnung von in- und ausländischen Anlagefonds sind von der Umsatzabgabe befreit.

Die Abgabe beträgt 1,5‰ für inländische bzw. 3‰ für ausländische Wertpapiere. Die Abgabe berechnet sich jeweils auf dem Entgelt, d.h. auf dem beim Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers bezahlten Preis.

Der **Abgabe auf Versicherungsprämien** unterliegen Prämienzahlungen für Haftpflicht- und Kaskoversicherungen sowie für bestimmte Sachversicherungen. Ausgenommen sind insbesondere Personenversicherungen wie Lebensversicherungen mit periodischer Prämienzahlung sowie Unfall- und Krankenversicherungen. Abgabepflichtig ist in der Regel der inländische Versicherer.

Die Abgabe wird auf der Versicherungsprämie berechnet und beträgt 5% (bzw. 2,5% für mittels Einmalprämie finanzierte rückkaufsfähige Lebensversicherungen).

Der Abgabepflichtige hat sich unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden, die vorgeschriebenen Abrechnungen und Belege einzureichen und gleichzeitig die Abgabe zu entrichten (Selbstveranlagung).

1.2 Verbrauchsbelastung

Mehrwertsteuer

Gesetzliche Grundlage

Art. 130 BV
Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (MWSTG).

Besteuerungsgrundsatz

Bei der Mehrwertsteuer handelt es sich um eine **allgemeine Verbrauchs- und Konsumsteuer**. Sie wird auf allen Phasen der Produktion und Verteilung sowie bei der Einfuhr von Gegenständen erhoben, ferner beim inländischen Dienstleistungsgewerbe und bei den Bezüglern von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland.

Steuerpflichtig ist, wer eine selbstständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit zwecks Erzielung von Einnahmen ausübt, sofern seine Lieferungen, seine Dienstleistungen und sein Eigenverbrauch im Inland jährlich insgesamt 75'000 Franken übersteigen. Ferner entrichtet die Mehrwertsteuer wer für mehr als 10'000 Franken im Jahr steuerbare Dienstleistungen bei Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht sowie der Zollzahlungspflichtige bei der Einfuhr von Gegenständen.

Bemessungsgrundlage ist bei im Inland erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen das vereinbarte bzw. vereinnahmte Bruttoentgelt. Durch den **Vorsteuerabzug** wird eine Steerkumulation (steuerbarer Einkauf und Versteuerung des Umsatzes) vermieden: Jeder Steuerpflichtige kann von der durch seine Umsätze ausgelösten Bruttosteuer die Summe sämtlicher Vorsteuern abziehen (Netto-Allphasenprinzip).

Da die Mehrwertsteuer vom Konsumenten getragen werden soll, wird sie in der Regel auf ihn überwältzt, indem sie in den Verkaufspreis eingerechnet oder als separate Position auf der Rechnung aufgeführt wird. Ein Hinweis auf die Steuer ist aber nur steuerpflichtigen Leistungserbringern gestattet.

Besonderheiten

Es wird unterschieden zwischen von der Mehrwertsteuer befreiten und von ihr ausgenommenen Umsätzen. Auf beiden Umsatzkategorien muss keine Steuer entrichtet werden. Ein Unterschied besteht jedoch beim Anspruch auf Vorsteuerabzug. Dieser Anspruch besteht nur für den Bezug von Gegenständen und Dienstleistungen, welche zur Erzielung von Umsätzen verwendet werden, die von der Steuer befreit sind (echte Steuerbefreiung). Dienen die bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen hingegen zur Bewirkung von Umsätzen, die von der Steuer ausgenommen sind, darf kein Vorsteuerabzug gemacht werden (unechte Steuerbefreiung).

Von der Steuer befreit sind insbesondere:

- ✗ Exportlieferungen, sofern die Ausfuhr nachgewiesen ist;
- ✗ Transportleistungen über die Grenze;
- ✗ Dienstleistungen an Empfänger mit Geschäfts- oder Wohnsitz im Ausland (seit dem 1.1.2001 unterliegen Auslandsätze nicht der Mehrwertsteuer).

Von der Steuer ausgenommen sind insbesondere:

- ✗ Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens, der Sozialfürsorge, der sozialen Sicherheit;
- ✗ Leistungen der Erziehung, des Unterrichts sowie der Kinder- und Jugendbetreuung;
- ✗ kulturelle Leistungen;
- ✗ Versicherungsumsätze;
- ✗ Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (mit Ausnahme der Vermögensverwaltung und des Inkassogeschäftes);
- ✗ Übertragung und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie deren Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung;
- ✗ Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele;
- ✗ Lieferungen von als solchen verwendeten inländischen amtlichen Wertzeichen.

Steuermass

Normalsatz: Die Steuer beträgt 7,6%.

Sondersatz: 3,6% für Beherbergungsleistungen (beispielsweise Übernachtung mit Frühstück).

Reduzierter Satz: Für bestimmte Güterkategorien besteht ein reduzierter Satz von 2,4%, insbesondere für:

- ✗ Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke und gastgewerbliche Leistungen;
- ✗ Vieh, Geflügel, Fische;
- ✗ Sämereien, lebende Pflanzen, Schnittblumen;
- ✗ Getreide;
- ✗ Futter- und Düngemittel usw.;
- ✗ Medikamente;
- ✗ Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und bestimmte andere Druckerzeugnisse;
- ✗ Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften (Ausnahme: Normalsatz für Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter).

Bemerkung:

Die Eidgenössische Steuerverwaltung ermöglicht Steuerpflichtigen mit einem Jahresumsatz bis 3 Millionen Franken und einer Steuerzahllast von höchstens 60'000 Franken pro Jahr eine vereinfachte Steuerabrechnung. Es handelt sich dabei um eine pauschale Abrechnung mit so genannten **Saldosteuersätzen** für gewisse Branchen.

Bei Anwendung eines Saldosteuersatzes muss die an die Steuer auf den Umsätzen anrechenbare Vorsteuer nicht mehr ermittelt werden, weil diese bereits bei der Festlegung des Saldosteuersatzes berücksichtigt wurde (Beispiele: Saldosteuersatz für Architekten = 6%, für Lebensmittelhändler = 0,6%). Die Saldosteuersätze dienen nur der Berechnung der Steuer in der Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung; gegenüber den Leistungsempfängern müssen die gesetzlichen Steuersätze von 7,6%, 3,6% oder 2,4% angewendet werden.

Zollabgaben

Gesetzliche Grundlage

Art. 133 BV
Zollgesetz vom 1. Oktober 1925.

Besteuerungsgrundsatz

Die Schweiz kennt Einfuhrzölle, die durch den Zolltarif festgesetzt sind. Es handelt sich dabei fast durchwegs um Gewichtszölle.

2 Kantons- und Gemeindesteuern⁶⁾



Die Kantonsbezeichnungen sind wie folgt abgekürzt:

AG = Aargau	NW = Nidwalden
AI = Appenzell-Innerrhoden	OW = Obwalden
AR = Appenzell-Ausserrhoden	SG = St. Gallen
BE = Bern	SH = Schaffhausen
BL = Basel-Land	SO = Solothurn
BS = Basel-Stadt	SZ = Schwyz
FR = Freiburg	TG = Thurgau
GE = Genf	TI = Tessin
GL = Glarus	UR = Uri
GR = Graubünden	VD = Waadt
JU = Jura	VS = Wallis
LU = Luzern	ZG = Zug
NE = Neuenburg	ZH = Zürich

⁶⁾ Wie schon bei den Bundessteuern beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf die wichtigsten Kantons- und Gemeindesteuern. Für eine Übersicht über sämtliche kantonalen und kommunalen Steuern sei auf die Aufstellung auf S. 10 verwiesen.

Gesetzliche Grundlagen

26 kantonale Steuergesetze, verschiedene Gemeindefreglemente (aus Gründen des Föderalismus besitzt jeder Kanton sein eigenes Steuergesetz) sowie das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. (Für Einzelheiten siehe Teil I, S. 8.)

Wie schon eingangs erwähnt, sind die **Kantone** ermächtigt, jede Steuer zu erheben, die der Bund nicht ausschliesslich für sich beansprucht.

Die **Gemeinden** dürfen dagegen nur im Rahmen der ihnen vom Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben (delegierte Steuerhoheit). Vielfach erheben die Gemeinden ihre Steuern in der Form von Zuschlägen zur kantonalen Steuer oder sie partizipieren am kantonalen Steuerertrag. Die von den Gemeinden erhobenen Steuern sind in einigen Kantonen in eigenen Gemeindefreglementen, in andern Kantonen in kantonalen Gesetzen geregelt.

Die **Kirchgemeinden** der drei Landeskirchen (der Reformierten, Römisch-Katholischen und - soweit vertreten - Christkatholischen Kirche) erheben in fast allen Kantonen von ihren Mitgliedern und meistens auch von den im Kanton steuerpflichtigen juristischen Personen eine Kirchensteuer.

2.1 Steuern vom Einkommen/Gewinn und Vermögen/Kapital

Vorbemerkungen

Einkommens-/Gewinn- und Vermögens-/Kapitalsteuern sind **periodische Steuern**. Ihre Erhebung bedarf also der zeitlichen Abgrenzung. Der Zeitraum, für welchen die Steuer geschuldet wird, ist dabei durch die Steuerperiode geregelt. Für die Bemessung und Veranlagung der Steuern ist im Weiteren die Bemessungsperiode massgebend.

(Für Einzelheiten siehe Teil IV, Ziffer 1.)

Im Allgemeinen werden diese Steuern auf Grund einer **Steuererklärung** veranlagt, die der Steuerpflichtige auszufüllen und der Steuerverwaltung einzureichen hat.

In den meisten Kantonen besteht das Steuermass aus zwei Teilen, nämlich dem gesetzlich festgelegten **Steuersatz** und dem periodisch festzusetzenden **Steuerfuss**.

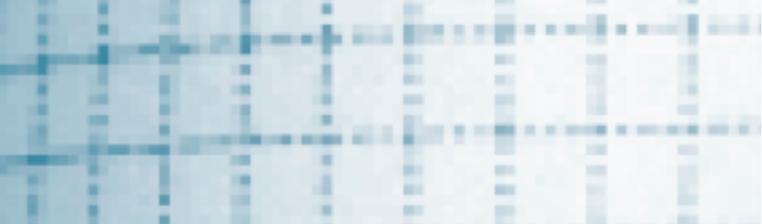
(Für Einzelheiten siehe Teil IV, Ziffer 2.)

Die mit dem Steuersatz multiplizierten Steuerfaktoren (z.B. steuerbares Einkommen, steuerbares Vermögen oder steuerbarer Gewinn) ergeben die einfache Staatssteuer. Die effektiv zu entrichtende Steuer ergibt sich aber erst durch die Multiplikation dieser einfachen Staatssteuer mit dem Steuerfuss. Dieser wird als Koeffizient oder in Prozenten des Steuersatzes ausgedrückt; er wird durch die Legislative in der Regel jährlich bestimmt.

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern verwenden die Gemeinden in der Regel die gleiche Bemessungsgrundlage und den gleichen Tarif wie der Kanton.

Die Gemeinden erheben diese Steuern als Vielfaches des kantonalen Grundtarifes, d.h. der einfachen Staatssteuer, oder als Vielfaches der effektiv geschuldeten Staatssteuer.





Mit wenigen Ausnahmen gilt dieses System auch für die Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen.

Die Einkommenssteuer natürlicher Personen

Sämtliche Kantone und Gemeinden kennen heute das System der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer. Die Einkommenssteuer ist in ihrem Aufbau der direkten Bundessteuer natürlicher Personen ähnlich.

In allen Kantonen wird das **Gesamteinkommen**, ohne Unterscheidung der Einzel-elemente, besteuert. Die natürlichen Personen haben namentlich ihr Erwerbseinkommen aus selbstständiger oder un-selbstständiger Tätigkeit, ihr Ersatz- oder Nebeneinkommen sowie den Vermögens-ertrag aus beweglichem und unbewegli-chem Vermögen, usw. zu versteuern.

Bei der Besteuerung der Ehegatten stützt sich das schweizerische Steuersystem auf das Prinzip der **Familienbesteuerung**. Dies bedeutet, dass die Einkommen der Ehegatten in gemeinsamem Haushalt zusammen-gerechnet werden und in der Regel auch das Einkommen minderjähriger Kinder dem Inhaber der elterlichen Sorge zu-gerechnet wird. Eine Ausnahme bildet al-lerdings das Erwerbseinkommen Minder-jähriger, für welches eine selbstständige Steuerpflicht besteht.

(Für Einzelheiten siehe Teil IV, Ziffer 3.)

Vom so ermittelten Bruttogesamteinkommen können **Aufwendungen**, die im Zu-sammenhang mit der Einkommenserzie-lung stehen (z.B. Berufsauslagen oder Ge-winnungskosten) in Abzug gebracht wer-den.

Im Weiteren werden **allgemeine Abzüge** (Abzug für Versicherungsbeiträge, Prä-mien und Beiträge an die AHV/IV/EO, Beiträge für die berufliche und individu-elle Vorsorge, private Schuldzinsen, Dop-pelverdienerabzug, usw.) sowie **Sozialab-**

züge (persönlicher Abzug, Abzug für Ver-heiratete, Abzug für Einelternfamilien, Ab-zug für Kinder, Abzug für unterstützungs-bedürftige Personen, usw.) zugelassen. Die Höhe dieser Abzüge variiert von Kan-ton zu Kanton erheblich.

Die **Einkommenssteuertarife** sind in allen Kantonen **progressiv** ausgestaltet, d.h. der Steuersatz erhöht sich mit steigendem Ein-kommen bis zum Erreichen einer bestimm-ten Grenze. Schärfe und Wirkung der Pro-gressivität sind dabei von Kanton zu Kan-ton verschieden.

Sämtliche Kantone tragen der Familiensi-tuation Rechnung, indem sie – anstelle oder zusätzlich zum Verheiratetenabzug – einen Doppeltarif anwenden oder nach dem Splittingverfahren oder nach Konsumein-heiten besteuern.

Besteuerung an der Quelle

Alle Kantone besteuern das Erwerbsein-kommen von Ausländern ohne Niederlas-sungsbewilligung, die nur vorübergehend in der Schweiz arbeiten, an der Quelle (Quellensteuer).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die ge-schuldete Steuer vom Lohn abzuziehen und der Steuerbehörde abzuliefern. Dieser Ab-zug deckt dabei die Einkommenssteuern des Bundes, der Kantone und der Ge-meinden (einschliesslich allfälliger Kir-chensteuern).

(Für Einzelheiten siehe Teil IV, Ziffer 4.)

Besteuerung nach dem Aufwand

Sämtliche Kantone lassen den in der Schweiz niedergelassenen, aber hier nicht erwerbstätigen und nie erwerbstätig ge-wesenen Ausländern die Wahl zwischen der Entrichtung einer ordentlich veranlag-ten Steuer und der Bezahlung einer pau-schal festgesetzten Steuer.

Bemessungsgrundlage dieser Steuer bil-den in der Regel die jährlichen Aufwen-dungen des Steuerpflichtigen.

(Für Einzelheiten siehe Teil IV, Ziffer 5.)

Die Vermögenssteuer natürlicher Personen

Im Gegensatz zum Bund erheben **alle Kantone und Gemeinden** eine Steuer vom Vermögen natürlicher Personen.

Gegenstand der Steuer bildet in der Regel das **Gesamtvermögen**. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat. Sie werden grundsätzlich zum Verkehrswert bemessen.

Zum steuerbaren Vermögen gehören insbesondere: bewegliches (z.B. Wertschriften, Bankguthaben, Auto) und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einem Geschäftsbetrieb investierte Vermögen.

Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert.

Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer ist das Reinvermögen, d.h. das um die gesamten nachgewiesenen Schulden reduzierte Bruttovermögen des Steuerpflichtigen.

Im Weiteren werden vom Reinvermögen auch besondere **Abzüge** (Sozialabzüge) gewährt, die allerdings von Kanton zu Kanton variieren.

Die **Vermögenssteuertarife** sind mehrheitlich **progressiv** ausgestaltet.

Die meisten Kantone gewähren zudem bestimmte **Steuerfreibeträge**.

Entrichtet ein ausländischer Staatsangehöriger die Steuer nach dem Aufwand, ist damit gleichzeitig auch die Vermögenssteuer abgegolten.

Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer

Diese in der Regel fixe kantonale und/oder kommunale Steuer wird in der Minderheit der Kantone von volljährigen oder erwerbstätigen Personen verlangt. Sie wird zusätzlich zur Einkommenssteuer erhoben; ihre Ansätze sind niedrig.

Gewinn- und Kapitalsteuer juristischer Personen

Auch für die Kantons- und Gemeindesteuern gilt – wie für die direkte Bundessteuer – der Grundsatz, dass die juristische Person dort zur Steuerleistung herangezogen wird, wo sie ihren Sitz oder ihre Verwaltung hat oder auf Grund bestimmter Tatbestände als wirtschaftlich zugehörig zu betrachten ist.

Alle Kantone und Gemeinden – mit Ausnahme der Gemeinden von BS – sehen für die **Kapitalgesellschaften** und **Genossenschaften** eine Steuer vom Reingewinn sowie eine Steuer vom einbezahlten Grund- oder Stammkapital und den Reserven vor.

Die **Steuern vom Reingewinn** sind in der Regel progressiv ausgestaltet, mit einem Minimal- und einem Maximalsatz. Innerhalb dieser Grenzen richtet sich der in Prozenten ausgedrückte Steuersatz meistens nach der Ertragsintensität oder Rendite (Verhältnis Gewinn zu Kapital und Reserven).

Die Kantone **LU, SZ, OW, NW, FR, AR, AI, TI, VD, GE** und **JU** besitzen eine proportionale Gewinnsteuer.

Die in Promillen erhobene **Steuer vom Kapital** ist in fast allen Kantonen proportional und nur in zwei leicht progressiv ausgestaltet.

Die Kapitalgesellschaften, deren Erträge ganz oder teilweise aus schweizerischen und ausländischen **Beteiligungen** stammen (Holdinggesellschaften und Beteiligungs-

gesellschaften), geniessen in allen schweizerischen Kantonen **Steuererleichterungen**. Dadurch wird eine wirtschaftliche Mehrfachbesteuerung vermieden.
(Für Einzelheiten siehe Teil IV, Ziffer 6.)

In sämtlichen Kantonen werden auch **Verwaltungsgesellschaften**, die in der Schweiz zwar ihren Sitz haben, hier aber keine eigentliche Geschäftstätigkeit ausüben, steuerlich bevorzugt behandelt.
(Für Einzelheiten siehe Teil IV, Ziffer 6.)

Weiter können die Kantone auf dem Weg der Gesetzgebung **neu gegründete Unternehmen**, die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, während maximal 10 Jahren ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreien bzw. ihnen Erleichterungen gewähren.
(Für Einzelheiten siehe Teil IV, Ziffer 7.)

Bei den **übrigen juristischen Personen** (Vereinen, Stiftungen, usw.) erfolgt die Besteuerung des Gewinns meistens wie bei den übrigen Kapitalgesellschaften, oft aber kommt ein eigener Tarif zur Anwendung, manchmal derjenige für Kapitalgesellschaften und nur in wenigen Fällen der Tarif für natürliche Personen.

Alle Kantone unterwerfen das Reinvermögen dieser Körperschaften einer Kapitalsteuer nach den für die natürlichen Personen geltenden Bestimmungen, oft jedoch zu einem besonderen Tarif.

Minimalsteuer

Um auch so genannte nichtgewinnstrebige Unternehmen, die eine wirtschaftliche Bedeutung haben, steuerlich zu erfassen, unterwirft die Mehrheit der Kantone juristische Personen einer Minimalsteuer auf Umsätzen, Grundeigentum oder investiertem Kapital, welche anstelle der ordentlichen Steuer erhoben wird, sofern sie diese übersteigt. Die anderen Kantone und der Bund kennen diese Steuer nicht.

Grundstückgewinnsteuer

Alle Kantone besteuern Grundstückgewinne, die beim Verkauf von Grundstücken des Steuerpflichtigen erzielt werden.

In beinahe der Hälfte der Kantone unterliegen all diese Grundstückgewinne einer **Sondersteuer**, der so genannten Grundstückgewinnsteuer. Dabei handelt es sich um eine **exklusive Steuer**, d.h. die Gewinne werden ausschliesslich von dieser Steuer erfasst und unterliegen keiner weiteren Belastung.

Die betreffenden Kantone wenden diese Sondersteuer für die Gewinne sowohl natürlicher als auch juristischer Personen an.

In den übrigen Kantonen unterliegen nur die bei der Veräusserung von **Privatvermögen** erzielten Grundstückgewinne dieser Sondersteuer.

Hingegen werden Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Immobilien des Geschäftsvermögens (aus den Aktiva eines Selbstständigerwerbenden oder einer juristischen Person) erzielt werden oder aus gewerbmässigem Liegenschaftshandel stammen, mit der **ordentlichen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer** erfasst und einfach zum übrigen Einkommen bzw. Gewinn hinzugerechnet.

Im Übrigen werden Gewinne aus dem unbeweglichen Privatvermögen des Steuerpflichtigen vom Bund nicht besteuert.

Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen

Sowohl bei der direkten Bundessteuer wie auch in allen Kantonen sind Gewinne, die bei der Veräusserung von **beweglichem Privatvermögen** wie Wertpapieren, Gemälden, usw. entstehen, steuerfrei.

Steuer auf Lotterie- und Totogewinnen

Gewinne aus Lotterien, aus Sport-Toto (Wettspiel zum Ausgang von Fussballspielen) und aus ähnlichen Veranstaltungen (z.B. Wetten zu Pferderennen) werden in allen Kantonen (ausser BS) besteuert.

Die bei Glücksspielen in schweizerischen Spielbanken (Casinos) erzielten Gewinne sind jedoch steuerbefreit.

Liegenschaftssteuer

In rund der Hälfte der Kantone wird das Grundeigentum nicht nur durch die Vermögens- bzw. die Kapitalsteuer erfasst, sondern auch durch eine periodisch (jährlich) erhobene Liegenschaftssteuer (die auch Grund- oder Grundstücksteuer genannt wird).

Die Liegenschaftssteuer ist zur Hauptsache eine **Gemeindesteuer**. Wo sie eine Kantonssteuer ist, sind die Gemeinden in der Regel prozentual an deren Ertrag beteiligt.

Das Grundstück ist am **Ort der gelegenen Sache** zu versteuern, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Steuerpflichtigen.

Für die Berechnung der Steuer werden nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften in der Regel zu deren **Verkehrswert**, land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften dagegen zum **Ertragswert** bemessen. Die Liegenschaftssteuer wird dabei auf dem vollen Wert der Grundstücke berechnet, also ohne Berücksichtigung der auf ihnen lastenden Schulden.

Die Steuer ist immer **proportional**; der Steuersatz wird in Promillen ausgedrückt und variiert zwischen 0,3 und 4,0‰ des Verkehrs- bzw. des Ertragswertes.

Knapp die Hälfte der Kantone erheben neben einer allfälligen Liegenschaftssteuer auch eine so genannte **Minimalsteuer auf**

Liegenschaften juristischer Personen, wenn diese höher ist als die Summe der Gewinn- und Kapitalsteuern bzw. höher als die Minimalsteuer auf den Bruttoeinnahmen.

Handänderungssteuer

Die Handänderungssteuer ist eine **Rechtsverkehrssteuer**, die jeden Eigentumsübergang von Grundstücken (und mit ihnen verbundenen Rechten) belastet, die im Kanton oder in der Gemeinde liegen. Gegenstand der Handänderungssteuer ist also der Eigentumsübergang als solcher.

Handänderungssteuern werden in fast allen Kantonen erhoben, und zwar in der Regel durch den Kanton, manchmal aber auch ausschliesslich durch die Gemeinden oder von beiden Gemeinwesen gleichzeitig.

Einige wenige Kantone kennen keine eigentliche Handänderungssteuer, wohl aber Handänderungsgebühren.

Die Steuer wird grundsätzlich auf dem Kaufpreis berechnet. Steuerpflichtig ist ohne gegenteilige Abmachung in der Regel der Erwerber (natürliche oder juristische Person) des Grundstücks.

Die **Steuertarife** sind im Allgemeinen **proportional** und betragen in den meisten Kantonen und Gemeinden zwischen 1 und 4% des Kaufpreises.

2.2 Erbschafts- und Schenkungssteuern

Erbschafts- und Schenkungssteuern werden nur von den Kantonen, nicht aber vom Bund erhoben. In wenigen Kantonen steht die Befugnis zur Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auch den Gemeinden zu; mehrheitlich sind sie jedoch nur am Ertrag der kantonalen Steuer beteiligt.

Während fast alle Kantone sowohl Erbschaften wie auch Schenkungen besteuern, verzichtet der Kanton LU auf eine fiskalische Belastung der Schenkungen. Der Kanton SZ erhebt weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer.

Gegenstand der Erbschaftssteuer ist der **Vermögensübergang** an die gesetzlichen und die eingesetzten Erben sowie an die Vermächtnisnehmer.

Der Schenkungssteuer unterliegen **Zuwendungen** unter Lebenden. Dabei wird in der Regel auf den zivilrechtlichen Schenkungsbegriff abgestellt.

Zur Erhebung der Erbschaftssteuer auf dem beweglichen Vermögen ist grundsätzlich derjenige **Kanton** berechtigt, **in welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte**; Grundstücke, die vererbt werden, sind im Kanton zu versteuern, in dem sie liegen.

Die Steuer auf Schenkungen beweglichen Vermögens wird durch denjenigen **Kanton** erhoben, **in dem der Schenker zum Zeitpunkt der Schenkung seinen Wohnsitz hat**, die Schenkungssteuer auf geschenkten Liegenschaften durch denjenigen Kanton, in dem diese gelegen sind.

Die Erbschaftssteuer ist fast durchwegs als **Erbanfallsteuer** ausgestaltet; als solche wird sie auf dem Erbteil eines jeden Erben oder Vermächtnisnehmers einzeln erhoben. Eine **Nachlasssteuer** auf dem gesamten hinterlassenen, nicht aufgeteilten Vermögen des Verstorbenen wird zusätzlich zur Erbanfallsteuer in den Kantonen SO

und NE erhoben. Der Kanton GR erhebt nur eine Nachlasssteuer, wobei die Gemeinden jedoch zusätzlich noch eine Erbanfall- oder Nachlasssteuer erheben können.

Steuerpflichtig sind grundsätzlich in allen Kantonen die Empfänger der Vermögensanfälle und Zuwendungen. Bei der Erbschaftssteuer sind es die Erben und die Vermächtnisnehmer, bei der Schenkungssteuer die Beschenkten.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist eine **einmalige Steuer**. Sie wird bei Erbschaften in der Regel auf dem Wert des Vermögensanfalls im Zeitpunkt des Todes des Erblassers berechnet; bei Schenkungen ist deren Wert zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs massgebend.

Grundsätzlich ist für die **Steuerberechnung** bei beiden Steuern der Verkehrswert ausschlaggebend. Von diesem Grundsatz abweichende Regelungen gelten namentlich für Wertpapiere, Grundstücke und Versicherungsleistungen.

Steuerbefreiungen und steuerfreie Beträge sind in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich geregelt.

Ausserdem sind Vermögensanfälle an direkte **Nachkommen** in den Kantonen ZH, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AR, SG, AG, TG, TI, VS und NE, diejenigen an den (überlebenden) **Ehegatten** in den Kantonen ZH, BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI und VS steuerfrei. Auch im Kanton NE ist der überlebende Ehegatte von der Erbschaftssteuer befreit, allerdings nur, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind.

Die **Steuertarife** der Erbschafts- und Schenkungssteuern, die in der Mehrzahl der Kantone für beide Steuern identisch sind, weisen fast ausnahmslos eine Progression auf. Die Steuerbelastung richtet sich in der Regel nach dem Verwandtschaftsgrad und/oder der Höhe des Vermögensanfalls.

Für die **Veranlagung** der Erbschaftssteuer wird mehrheitlich auf ein **Nachlassinventar** abgestellt, das beim Tod des Erblassers zu erstellen ist.

Die Schenkungssteuer wird auf Grund einer Steuererklärung veranlagt, die in der Mehrheit der Kantone vom Beschenkten abzugeben ist.

Abschliessend ist noch hervorzuheben, dass die Steuersätze und die daraus resultierende Steuerbelastung im internationalen Vergleich relativ bescheiden sind.



2.3 Besitz- und Aufwandsteuern

Motorfahrzeugsteuer

Alle Motorfahrzeuge und Anhänger mit Standort in der Schweiz müssen hier immatrikuliert sein. Die Zulassung der Fahrzeuge und die Aushändigung der Immatrikulationspapiere sowie der Kontrollschilder, die auf den Namen des Fahrzeughalters lauten, erfolgen durch die Kantone, in der Regel durch deren Strassenverkehrsämter.

Diese Motorfahrzeuge und Anhänger unterliegen einer Motorfahrzeugsteuer, die in allen Kantonen jährlich erhoben wird. Von der Steuer ausgenommen sind grundsätzlich die Fahrzeuge, die auf den Namen der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Gemeinden und ihrer Unterabteilungen sowie der Vertretungen ausländischer Staaten immatrikuliert sind.

Steuerpflichtig ist der **Halter des Fahrzeugs**, auf dessen Namen der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder ausgestellt sind.⁷⁾

Die Höhe der Steuer variiert je nach Fahrzeugtyp. **Bemessungskriterien** sind immer technische Merkmale. Je nach Kanton können dies z.B. Anzahl Steuer PS, Hubraum, Nutzlast, Gesamt- oder Leergewicht sein.

⁷⁾ Im Gegensatz zu einigen benachbarten Ländern sind in der Schweiz die Kontrollschilder des Fahrzeugs an dessen Halter gebunden (natürlich nur, solange dieser im selben Kanton bleibt). Bei Halterwechsel des Fahrzeugs folgen diese also nicht dem Wagen.

IV Besonderheiten

1 Steuer- und Bemessungsperioden

Betreffend die zeitliche Bemessung stellen sich im Wesentlichen zwei Fragen:

- Auf Grund des Einkommens welchen Zeitabschnitts wird die Steuer berechnet?
- Für welchen Zeitabschnitt, welche Periode, ist die Steuer geschuldet?

Definitionen

Die Einkommenssteuer ist eine (periodisch) wiederkehrende Steuer. Im Zusammenhang mit der zeitlichen Bemessung tauchen einige Begriffe immer wieder auf. Hier die Definitionen der verschiedenen «Perioden»:

- **Bemessungsperiode:** Zeitraum, in dem das der Steuerberechnung zu Grunde gelegte Einkommen erzielt wird.
- **Steuerperiode:** Zeitabschnitt, für den die Steuer geschuldet ist. Sie beträgt in der Regel ein Jahr, daher auch der Name Steuerjahr.
- **Veranlagungsperiode:** Zeitraum, in dem die Veranlagung im Normalfall stattfindet oder für den eine Veranlagung Gültigkeit hat. Heute wird dieser Begriff in der Regel durch «Steuerperiode» ersetzt.

In der Schweiz werden die Steuern noch nach zwei verschiedenen Systemen veranlagt; es zeichnet sich jedoch ab, dass in nächster Zukunft alle Kantone ein einheitliches Bemessungssystem anwenden werden:

- × **Postnumerandobesteuerung** (= jährliche Veranlagung auf Grund des tatsächlich erzielten Einkommens): Die Steuerperiode und Bemessungsperiode fallen zeitlich zusammen und betragen jeweils ein Jahr. Die Steuerveranlagung erfolgt nach Ablauf der Steuerperiode.

2001	2002
Steuerperiode Bemessungs- periode	Veranlagung

Dieses System findet zum heutigen Zeitpunkt in allen Kantonen für die juristischen Personen und in 23 Kantonen auch für die natürlichen Personen Anwendung.

- × **Praenumerandobesteuerung** (= zweijährige Veranlagung auf Grund des früheren Einkommens): Die zweijährige Bemessungsperiode geht der ebenfalls zweijährigen Steuerperiode voran. Die Steuerveranlagung erfolgt vor Ablauf der zweijährigen Steuerperiode, wobei für ihre Bemessung der Durchschnitt des Einkommens zweier Vorjahre herangezogen wird.

1999/2000	2001/2002
Bemessungs- periode	Steuerperiode Veranlagung

Dieses System gilt noch bis Ende 2002 in den Kantonen TI, VD und VS für die natürlichen Personen.

Bemerkung: Die direkte Bundessteuer wird den kantonalen Usanzen entsprechend erhoben und passt sich somit der jeweiligen kantonalen Bemessungsmethode an.

2 Steuerfuss (Jährliches Vielfaches)

Nur bei der direkten Bundessteuer und in den Kantonen FR, BS, BL, TI, VS und NE enthalten die Tarife direkt den geschuldeten Steuerbetrag.⁸⁾

Die in den übrigen kantonalen Steuergesetzen enthaltenen Tarife sind lediglich einfache Ansätze (Grund- bzw. Einheitsansätze). Erst durch die Multiplikation der einfachen Steuer mit dem Steuerfuss, ergibt sich die effektiv geschuldete Staats- bzw. Gemeindesteuer. Dieser Steuerfuss stellt damit ein Vielfaches (ausgedrückt in Einheiten oder Prozenten) der gesetzlich festgelegten einfachen Ansätze dar. In der Regel wird er jährlich den finanziellen Bedürfnissen der Gemeinwesen (Kanton, politische Gemeinde, Kirchgemeinde) angepasst.

Dazu ein Beispiel (Steuerjahr 2001): Ein verheirateter Steuerpflichtiger, ohne Kinder, mit Wohnsitz in der Stadt Zürich hat ein Bruttoeinkommen von 120'000 Franken; nach Vornahme der zulässigen Abzüge beträgt das steuerbare Einkommen noch rund 103'500 Franken für die kantonale Ebene und 105'000 Franken für die direkte Bundessteuer. Auf Grund des gesetzlich verankerten Tarifs beträgt die einfache Einkommenssteuer 5'599 Franken.

Von dieser einfachen Steuer erhebt nun der Kanton 105%, die Gemeinde Zürich (als Gemeindesteuer) 126%, und schliesslich die Kirchgemeinde (als Kirchensteuer) 11% des einfachen Kantonssteuerbetrages.

Einfache Steuer nach Tarif	5'599.— Fr.
Steuerfuss (Vielfaches)	
• Kanton Zürich: 105%	5'878.— Fr.
• Gemeinde Zürich: 126%	7'054.— Fr.
• (Reformierte) Kirchgemeinde: 11%	615.— Fr.
Zwischentotal der kantonalen, kommunalen und kirchlichen Steuern:	13'547.— Fr.
Direkte Bundessteuer nach Tarif	2'758.— Fr.
Einkommenssteuer insgesamt	16'305.— Fr.

⁸⁾ Die Kantone FR und NE kennen zwar bei den natürlichen Personen einen Grundtarif mit jährlichen Vielfachen, letztere betragen jedoch für die Steuerjahre 2001/2002 100%.

3 Familienbesteuerung

Die schweizerischen Steuergesetze gehen vom Grundsatz aus, dass Einkommen und Vermögen der Familie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dieser Grundsatz der Haushalt- oder Familienbesteuerung gilt sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Kantons- und Gemeindesteuern. Das Einkommen und Vermögen der Ehegatten in gemeinsamem Haushalt werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

Diese Familienbesteuerung kann aber infolge der progressiven Ausgestaltung der Einkommenssteuertarife insbesondere bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten zu gewichtigen Erhöhungen der Steuerbelastung führen. Hier greift nun der Gesetzgeber mit unterschiedlichen Massnahmen ein. Eine Zusammenstellung der bei der Familienbesteuerung möglichen – und in der Schweiz zur Anwendung gelangenden – Korrekturverfahren vermittelt die nachfolgende Übersicht:

- **Doppeltarif:** Nebst einem Alleinstehentarif gibt es einen Verheiratetentarif, welcher Ehepaare entlastet. Dieses System kommt beim Bund und in der grossen Mehrheit der Kantone zur Anwendung.
- **Splitting:** Das steuerbare Gesamteinkommen der Familie wird für die Satzbestimmung auf einen bestimmten Prozentsatz reduziert (angewendet in sieben Kantonen).
Beispiel: Ein Einkommen von Fr. 100'000.– wird bei einem 55%-Splitting zum Satz besteuert, der einem Einkommen von Fr. 55'000.– entspricht.
- **Besteuerung nach Konsumeinheiten:** Es wird ein entsprechend der Anzahl Familienmitglieder variabler Divisor angewandt. Das Gesamteinkommen der Familie wird zur Bestimmung des Satzes durch diesen Quotienten geteilt. Nur ein Kanton kennt dieses System.

4 Besteuerung an der Quelle

Die Quellenbesteuerung betrifft zwei grosse Kategorien von Steuerpflichtigen. Einerseits sind es ausländische natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und andererseits natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz.

Der Quellensteuerabzug, der vom Arbeitgeber oder vom Schuldner der steuerbaren Leistung vorgenommen wird, tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer sowie der Kantons-, Gemeinde- und gegebenenfalls Kirchensteuer. In der Regel wird die Steuer auf Grund der Bruttoeinkünfte berechnet und die Tarife sind nach der Art der steuerbaren Leistung ausgestaltet.

Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen gemäss den von der Schweiz mit andern Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.

Ausländische natürliche Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuer unterliegen alle in der Schweiz domizilierten ausländischen Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung. Die Quellensteuer wird auf den Bruttoeinkünften berechnet, einschliesslich der Nebeneinkünfte und Naturalleistungen sowie der Ersatzeinkünfte (Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung, usw.).

Die **Tarife** berücksichtigen Pauschalen für Berufskosten, für Versicherungsprämien und für Familienlasten.

Die Quellensteuer wird grundsätzlich endgültig erhoben. Lediglich für steuerbare Leistungen, die einen bestimmten Betrag übersteigen (zurzeit 120'000 Fr.) erfolgt eine nachträgliche ordentliche Veranlagung. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei angerechnet.

Ausnahme: Ehegatten in gemeinsamem Haushalt werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn ein Ehepartner Schweizer Bürger ist oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Natürliche und juristische Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Diese Steuerpflichtigen haben ihren Wohnsitz im Ausland und unterliegen deshalb kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit nur einer beschränkten Steuerpflicht in der Schweiz. Durch die Steuer wird nicht das ganze Einkommen, sondern nur jenes aus schweizerischen Quellen erfasst. Dieser Steuerabzug an der Quelle ist nicht nur auf ausländische Staatsangehörige beschränkt, sondern kann auch im Ausland wohnhafte Schweizer Bürger oder juristische Personen betreffen.

Dieser Besteuerung unterliegen insbesondere:

- im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer (ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit), welche in der Schweiz einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen;
- im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer bei internationalen Transporten, welche Arbeiten für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz ausführen;
- im Ausland wohnhafte Künstler, Sportler und Referenten für Einkünfte aus ihrer in der Schweiz ausgeübten persönlichen Tätigkeit;
- im Ausland wohnhafte Empfänger von Vorsorgeleistungen, die Renten oder Kapitalleistungen von schweizerischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen erhalten;

- im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung, die Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen von schweizerischen Unternehmen erhalten oder von ausländischen Unternehmen mit Betriebsstätte in der Schweiz;
- im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken in der Schweiz gesichert sind.

Für die einzelnen Leistungen gilt dabei ein spezieller **Tarif**.

5 Besteuerung nach dem Aufwand

Sowohl die eidgenössischen wie auch die kantonalen Steuergesetze lassen die Möglichkeit zu, unter bestimmten Voraussetzungen anstelle der ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuern eine Pauschalsteuer zu entrichten.

Das «Zielpublikum» dieser Besteuerung nach dem Aufwand sind **ausländische Staatsangehörige, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz** nehmen. Sie dürfen in der Schweiz **keinerlei Erwerbstätigkeit** ausüben.

Die Steuer nach dem Aufwand wird auf Grund eines **einfachen Verfahrens** berechnet. Sie kann zu einer Verminderung der fiskalischen Belastung führen.

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer umfasst einerseits den Aufwand des Steuerpflichtigen und andererseits bestimmte Einkommens- und Vermögensbestandteile.

× Veranlagung der Steuer

Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den jährlichen in der Bemessungsperiode entstandenen Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen in der Schweiz lebenden Personen berechnet. Dabei ist es unbeachtlich, ob diese Aufwendungen in der Schweiz oder im Ausland getätigt werden.

Zu den Aufwendungen, die in Betracht gezogen werden, gehören namentlich die Kosten für Verpflegung, Bekleidung und Unterkunft sowie die Ausgaben für Bildung, Kultur und Unterhaltung.

Diese Aufwendungen müssen mindestens dem **Fünffachen des Mietzinses oder Eigenmietwertes** der Wohnung oder des Hauses des Steuerpflichtigen entsprechen oder dem **doppelten Pensionspreis** für Unterkunft und Verpflegung des mit seiner Familie im Hotel wohnenden Steuerpflichtigen.

× Kontrolle mit anderen Einkünften und Vermögenswerten

Die Steuer nach dem Aufwand darf nicht niedriger sein als die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern auf den inländischen Einkünften und Vermögen sowie gewisser Einkünfte aus ausländischen Quellen, für die der Steuerpflichtige ein von der Schweiz abgeschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nimmt.

Die Einkünfte aus inländischen Quellen beinhalten namentlich die Einkünfte aus dem in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögen, die Einkünfte aus der in der Schweiz gelegenen Fahrnis, die Einkünfte aus den in der Schweiz verwerteten Urheberrechten, Patenten, Lizenzgebühren sowie die aus schweizerischen Quellen fließenden Ruhegehälter, Renten und Pensionen.

Steuerpflichtige, welche die Steuer nach dem Aufwand entrichten, können die Vorteile der von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, insbesondere die darin vorgesehenen Entlastungen von ausländischen Quellensteuern beanspruchen.

Die Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich und den USA lassen die Abkommensvorteile (Entlastung bei den ausländischen Quellensteuern) nur dann zu, wenn alle Einkünfte, die aus diesen Vertragsstaaten stammen, in der Schweiz der ordentlichen Besteuerung unterliegen und die Steuern zusammen mit

den übrigen Einkünften aus schweizerischen Quellen zum Satz für das gesamte Einkommen erhoben werden.

Abzüge und Steuertarife

Die einzig zulässigen Abzüge vom Bruttoeinkommen sind die Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften in der Schweiz sowie die Kosten für die allgemein übliche Verwaltung von Wertschriften und Guthaben, deren Erträge besteuert werden. Alle anderen Aufwendungen, insbesondere für Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, können nicht in Abzug gebracht werden. Sozialabzüge werden ebenfalls nicht gewährt. Je nach Massgabe der persönlichen Verhältnisse (alleinstehend, verheiratet, Ein-Elternfamilie) finden die gleichen Steuertarife wie für die ordentliche Einkommenssteuer Anwendung.

Verfahren

Eine Besteuerung nach dem Aufwand wird nur auf Antrag des Steuerpflichtigen gewährt und nur, wenn dieser die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Wenn für einen Steuerpflichtigen die ordentliche Besteuerung vorteilhafter ist, steht ihm in jeder Steuerperiode die Wahl offen, auf die Pauschalbesteuerung zu verzichten und eine ordentliche Besteuerung zu verlangen.

Verrechnungssteuer

Da die Einkünfte aus schweizerischen Quellen bei der Veranlagung anzugeben sind und damit Eingang in die Bemessungsgrundlage finden, kann die Verrechnungssteuer auf den damit belasteten Einkommensbestandteilen zurückgefordert werden.

6 Besteuerung der Holding- und Verwaltungsgesellschaften

Die Holdinggesellschaften

Generell umfasst der Begriff «Holdinggesellschaften» die Aktiengesellschaften, die Kommanditaktiengesellschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Genossenschaften, deren Hauptzweck in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (Gesellschaften) besteht.

Um eine doppelte oder mehrfache wirtschaftliche Besteuerung weitgehendst zu vermeiden, geniessen diese Gesellschaften steuerliche Erleichterungen. So sind sie in der **Regel von jeglicher Steuer auf dem Gewinn befreit** und bezahlen nur eine **ermässigte kantonale Steuer auf dem Kapital**.

× Die Gewinnsteuer

Die direkte Bundessteuer kennt den Begriff der Holdinggesellschaft nicht. Doch kommt ein Beteiligungsabzug zur Anwendung. Daraus kann eine **100-%ige Reduktion der Gewinnsteuer** resultieren, nämlich dann, wenn der Nettoertrag aus den Beteiligungen mit dem Reingewinn übereinstimmt. Auch für **Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen** kann der Beteiligungsabzug beansprucht werden.

Alle kantonalen Steuergesetze sehen eine vollständige Steuerbefreiung der Holdinggesellschaften vor, sofern die Beteiligungsquote bzw. die Beteiligungsertragsquote mindestens $\frac{2}{3}$ der gesamten Aktiven oder Erträge ausmacht.

Sowohl der Bund wie auch alle Kantone besteuern allerdings die Erträge aus in der Schweiz bzw. im betreffenden Kanton gelegenen Grundstücken ganz normal.

× Die Kapitalsteuer

Der Bund kennt keine Kapitalsteuer.

Die Kantone erheben bei den Holdinggesellschaften zwar eine Kapitalsteuer, jedoch zu einem ermässigten Steuersatz. Die meisten Kantone sehen allerdings eine Mindeststeuer zwischen 100 und 500 Franken vor.

Im Übrigen variieren System und Sätze von Kanton zu Kanton; in den meisten Kantonen kommen proportionale (= feste) Sätze zur Anwendung.

Die Verwaltungsgesellschaften

Unter Verwaltungsgesellschaften versteht man diejenigen Gesellschaften, die im Kanton nur ihren Sitz haben, dort aber keine eigentliche Geschäftstätigkeit ausüben, sondern ihre Geschäfte fast ausschliesslich im Ausland abwickeln.

× Die Gewinnsteuer

Alle Kantone gewähren den Verwaltungsgesellschaften, im Gegensatz zum Bund, gewisse steuerliche Erleichterungen: Beteiligungserträge sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen sind steuerfrei, während die übrigen Einkünfte aus der Schweiz (auch aus Grundeigentum) und aus dem Ausland zum ordentlichen Tarif besteuert werden.

× Die Kapitalsteuer

Der Bund erhebt keine Kapitalsteuer.

In fast allen Kantonen kommt bei der Kapitalsteuer ein reduzierter Steuersatz zur Anwendung, oft wie für Holdinggesellschaften (mit Mindeststeuer von 100 bis 500 Franken).

7 Steuererleichterungen für neu gegründete Unternehmen

In allen Kantonen kann die Regierung die Gründung neuer Unternehmen, die für den Kanton oder eine Region von wirtschaftlicher Bedeutung sind, fördern, indem sie diese **ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreit, bzw. Erleichterungen vorsieht** (z.B. erhöhte Amortisationsquoten und Provisionen). Diese Privilegierung ist zeitlich immer auf maximal 10 Jahre befristet.

Das Gesetz über die direkte Bundessteuer sieht keine solche Möglichkeit vor. Das Staatssekretariat für Wirtschaft kann jedoch bei der direkten Bundessteuer den neu gegründeten Unternehmen auch Erleichterungen gewähren. Diese entsprechen nach Art, Umfang und Dauer aber höchstens denjenigen, die der Kanton solchen Unternehmen gewährt.

× Steuern auf dem Gewinn und dem Kapital

Die oben genannten Erleichterungen betreffen vor allem die Steuern auf Gewinn und Kapital und sind je nach Kanton unterschiedlich.

In der Regel erfolgen sie in Form einer totalen oder teilweisen Steuerbefreiung.

× Minimalsteuern

Vorbemerkung: Der Bund sowie zwölf Kantone kennen für juristische Personen keine Minimalsteuern.

Die meisten Kantone mit einer solchen Steuer sehen ausdrücklich vor, dass alle neuen juristischen Personen während einer bestimmten Periode ganz **von der Minimalsteuer zu befreien** sind, sofern sie nicht aus Umwandlung hervorgegangen sind.

8 Neueste Entwicklungen bei der Unternehmensbesteuerung

Fusionsgesetz

Am 13. Juni 2000 hat der Bundesrat eine Botschaft zu einem **Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz)** veröffentlicht. Der Gesetzesentwurf bezweckt, eine grössere Beweglichkeit innerhalb der Rechtsformen zu schaffen und eine optimale rechtliche Organisation von Unternehmensträgern zu ermöglichen, indem die privatrechtlichen Aspekte der Fusion, der Spaltung und der Umwandlung von Gesellschaften unabhängig ihrer rechtlichen Form noch besser geregelt werden. In der parlamentarischen Diskussion wurde von einer Kommission der Vorschlag angebracht, die **Kantone sollten bei Fusionen keine Handänderungssteuern mehr erheben dürfen**, da diese Steuer oft ein Hindernis bei Umstrukturierungen darstelle. Die Kommissionsminderheit ist indessen mit dem Bundesrat der Ansicht, dass die Bundesverfassung keinen Spielraum für einen derartigen punktuellen Eingriff in die kantonale Steuerhoheit zulasse. Die Vorlage wird im Jahr 2002 von der zweiten Kammer des Parlaments (Nationalrat) beraten.

Entwurf zur zweiten Unternehmenssteuerreform

Seit dem Inkrafttreten der ersten Unternehmenssteuerreform im Jahr 1998 sind in den eidgenössischen Räten über ein Dutzend Vorstösse eingereicht worden, die trotz der umgesetzten Verbesserungen weitergehende Massnahmen zu Gunsten des Unternehmensstandorts Schweiz fordern. Diese Vorstösse weisen fast ausnahmslos ein gemeinsames Ziel auf, nämlich die steuerliche Entlastung der Unternehmensgewinne – insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen – und die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf ausgeschütteten Gewinnen. Da die bisherigen Reformen die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz bereits spürbar verbessert haben, besteht für den Bundesrat an sich kein dringender Handlungsbedarf für zusätzliche generelle Steuerentlastungen für Unternehmen. Er ist deshalb zur Überzeugung gekommen, dass weitere fiskalische Erleichterungen gezielt im Bereich des investierenden Unternehmers vorzunehmen sind und hat das Eidgenössische Finanzdepartement am 21. September 2001 beauftragt, bis im Sommer 2002 eine Vernehmlassungsvorlage für eine weitere Unternehmenssteuerreform zu erarbeiten. Der finanzielle Spielraum für das Paket ist allerdings stark begrenzt.

Steuerlich gefördert werden soll somit der Einsatz von Risikokapital. Kernpunkte des Projektes sind:

- Steuerliche Gleichbehandlung von Dividendenausschüttungen und Verkäufen bei so genannt «qualifizierenden Beteiligungen» durch Einführung eines Teilbesteuerungsverfahrens beim Aktionär
- Fiskalische Erleichterungen im Zusammenhang mit der Liquidation und Nachfolge von Personenunternehmen
- Erweiterter Beteiligungsabzug für alle Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

× Teilbesteuerungsverfahren auf «qualifizierenden Beteiligungen»

In der zu erarbeitenden Vernehmlassungsvorlage soll ein zentrales Ergebnis aus dem Bericht der Expertenkommission «**Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung**» umgesetzt werden: das Teilbesteuerungsverfahren. Dividendenausschüttungen und Verkäufe von «qualifizierenden Beteiligungen» (denkbar ist eine Quote ab 5%, sofern diese Beteiligung mindestens einen Wert von 100'000 Franken aufweist) sollen künftig nur zu $\frac{2}{3}$ besteuert werden. Dadurch könnte die wirtschaftliche Doppelbelastung weiter vermindert werden. Ferner würden auf diese Weise Kapitalgewinne und Dividenden gleich behandelt. Die Attraktivität dieser Teilbesteuerung könnte durch Aufhebung oder zumindest Senkung der kantonalen Vermögenssteuern auf «qualifizierenden Beteiligungen» verbessert werden, was nur durch entsprechende Anpassungen im Steuerharmonisierungsgesetz zulässig wäre. Eine breit abgestützte Konsultation bei den Kantonen ist daher unabdingbar. Für «nicht qualifizierende Beteiligungen» soll sich dagegen im Vergleich zur heutigen Rechtslage nichts ändern.

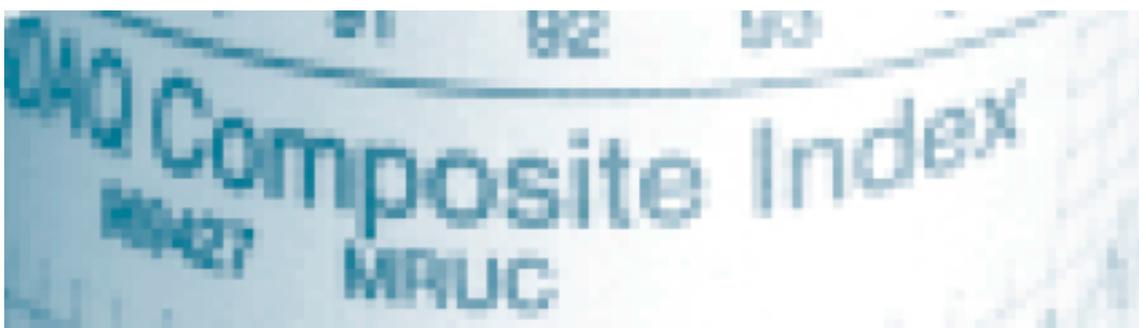
Hingegen lässt sich das von der Expertenkommission postulierte Ziel der rechtsformunabhängigen Unternehmensbesteuerung wegen den zu erwartenden Ausfällen bei den Beiträgen an die Sozialversicherung zurzeit nicht verwirklichen. Zur Prüfung der Auswirkungen auf das AHV-Recht wird sich daher eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Bundesamts für Sozialversicherung und der eidgenössischen Steuerverwaltung mit diesem Fragenkomplex befassen und entsprechende Lösungsvorschläge formulieren.

× Enger finanzpolitischer Rahmen

Allerdings ist der finanzielle Rahmen des Pakets stark begrenzt, zumal sich bei den laufenden Steuerprojekten ein höherer als vom Bundesrat geplanter Finanzierungsbedarf abzeichnet. Das Eidgenössische Finanzdepartement wird deshalb erst im Zusammenhang mit der Vernehmlassungsvorlage die finanzpolitischen Eckwerte vorschlagen.

Erhaltung der steuerlichen Attraktivität des Unternehmensstandorts Schweiz

Trotz Antrag des Bundesrats auf Umwandlung in ein Postulat nahm das Schweizer Parlament einen Vorstoss eines Abgeordneten betreffend der steuerlichen Attraktivität des Unternehmensstandorts Schweiz als Motion an, der eine **Reduktion des Gewinnsteuersatzes** bei der direkten Bundessteuer für die juristischen Personen, eine **Milderung der Progression** bei der direkten Bundessteuer für die natürlichen Personen, eine **Milderung der Progression der wirtschaftlichen Doppelbelastung** der ausgeschütteten Gewinne im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden verlangt, mit dem Ziel, beim Aktionär spürbare Entlastungen zu erreichen sowie Verbesserungen bei den Bestimmungen in diesen beiden Gesetzestexten über die Verlustrechnung.





V Anhang: Tabellen

Dieser Teil enthält folgende Tabellen:

- 1 Internationale Doppelbesteuerung**
 - Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes
 - Steuerentlastungen für schweizerische Zinsen und Dividenden
- 2 Steuerbelastung in der Schweiz**
 - Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen
 - Einkommenssteuer der natürlichen Personen
 - Erbschafts- und Schenkungssteuer
 - Vermögenssteuer der natürlichen Personen
- 3 Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden**
 - Anteil von Bund, Kantonen und Gemeinden an den Steuereinnahmen
 - Die Einnahmen des Bundes gemäss Voranschlag
- 4 Internationale Vergleiche**
 - Steuern und Sozialabgaben in % des BIP
 - Verhältnis direkte/indirekte Steuern
- 5 Organigramm der Eidgenössischen Steuerverwaltung**
- 6 Adressen der eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden**



1 Internationale Doppelbesteuerung

Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes (Stand 1.1.2002)

Vertragsstaat	Steuern	Datum	Bemerkungen
Ägypten	Einkommen	20. 5.1987	
Albanien	Eink. & Verm.	12.11.1999	
Argentinien	Eink. & Verm.	23. 4.1997 23.11.2000	noch nicht in Kraft Protokoll; noch nicht in Kraft; provisorisch an- wendbar ab 1.1.2001
Australien	Einkommen	28. 2.1980	
Belarus	Eink. & Verm.	26. 4.1999	
Belgien	Eink. & Verm.	28. 8.1978	
Bulgarien	Eink. & Verm.	28.10.1991	
China	Eink. & Verm.	6. 7.1990	
Dänemark	Eink. & Verm. Erbschaft	23.11.1973 11. 3.1997 23.11.1973) gelten auch für Färöer-) Inseln (20.3.1978); Protokoll gilt auch für Färöer-Inseln (20.3.1978)
Deutschland	Eink. & Verm. Erbschaft	11. 8.1971 17.10.1989 21.12.1992 30.11.1978	Protokoll Protokoll
Ecuador	Eink. & Verm.	28.11.1994	
Elfenbeinküste	Einkommen	23.11.1987	
Finnland	Eink. & Verm. Erbschaft	16.12.1991 27.12.1956	
Frankreich	Eink. & Verm. Erbschaft	9. 9.1966 3.12.1969 22. 7.1997 31.12.1953	Zusatzabkommen Zusatzabkommen
Griechenland	Einkommen	16. 6.1983	

Vertragsstaat	Steuern	Datum	Bemerkungen
Grossbritannien	Einkommen	8.12.1977 5. 3.1981 17.12.1993	Änderungsprotokoll Änderungsprotokoll *)
	Erbschaft	12. 6.1956 17.12.1993	
	Einkommen	30. 9.1954	gilt im Verhältnis zu gewissen Gebieten **) weiter
Indien	Einkommen	2.11.1994 16. 2.2000	Änderungsprotokoll
Indonesien	Einkommen	29. 8.1988	
Irland	Eink. & Verm.	8.11.1966 24.10.1980	Änderungsprotokoll
Island	Eink. & Verm.	3. 6.1988	
Italien	Eink. & Verm.	9. 3.1976 28. 4.1978	Zusatzprotokoll
Jamaika	Einkommen	6.12.1994	
Japan	Einkommen	19. 1.1971	
Kanada	Eink. & Verm.	5. 5.1997	
Kasachstan	Eink. & Verm.	21.10.1999	
Kirgisistan	Eink. & Verm.	26. 1.2001	noch nicht in Kraft
Korea (Süd)	Einkommen	12. 2.1980	
Kroatien	Eink. & Verm.	12. 3.1999	
Kuwait	Eink. & Verm.	16. 2.1999	
Liechtenstein	Einkommen	22. 6.1995	kein umfassendes Abkommen
Luxemburg	Eink. & Verm.	21. 1.1993	
Malaysia	Einkommen	30.12.1974	
Marokko	Einkommen	31. 3.1993	

*) Aufgehoben durch das Abkommen von 1993; in gewissen Fällen weiterhin anwendbar.

**) Antigua, Barbados, Belize, Dominica, Gambia, Grenada, Jungfern-Inseln, Malawi, Montserrat, St. Christopher, Nevis & Anguilla, St. Lucia, St. Vincent und Zambia.

Vertragsstaat	Steuern	Datum	Bemerkungen
Mazedonien	Eink. & Verm.	14. 4.2000	
Mexiko	Einkommen	3. 8.1993	
Moldova	Eink. & Verm.	13. 1.1999	
Mongolei	Eink. & Verm.	20. 9.1999	noch nicht in Kraft
Neuseeland	Einkommen	6. 6.1980	
Niederlande	Eink. & Verm. Erbschaft	12.11.1951 22. 6.1966 12.11.1951	Zusatzprotokoll
Norwegen	Eink. & Verm. Erbschaft	7. 9.1987 7.12.1956	
Österreich	Eink. & Verm. Erbschaft	30. 1.1974 18. 1.1994 20. 7.2000 30. 1.1974	Protokoll Protokoll
Pakistan	Einkommen	30.12.1959 15. 6.1962	Protokoll
Philippinen	Einkommen	24. 6.1998	
Polen	Eink. & Verm.	2. 9.1991	
Portugal	Eink. & Verm.	26. 9.1974	
Rumänien	Eink. & Verm.	25.10.1993	
Russische Föderation	Eink. & Verm.	15.11.1995	
Schweden	Eink. & Verm. Erbschaft	7. 5.1965 10. 3.1992 7. 2.1979	Protokoll
Singapur	Eink. & Verm.	25.11.1975	
Slowakei	Eink. & Verm.	14. 2.1997	
Slowenien	Eink. & Verm.	12. 6.1996	
Staaten der ehemaligen Sowjetunion	Einkommen	5. 9.1986	Kein umfassendes Abkommen; nur noch anwendbar für die Ukraine
Spanien	Eink. & Verm.	26. 4.1966	
Sri Lanka	Eink. & Verm.	11. 1.1983	

Vertragsstaat	Steuern	Datum	Bemerkungen
Südafrika	Einkommen	3. 7.1967	
Thailand	Einkommen	12. 2.1996	
Trinidad & Tobago	Einkommen	1. 2.1973	
Tschechische Republik	Eink. & Verm.	4.12.1995	
Tunesien	Einkommen	10. 2.1994	
Ukraine	Eink. & Verm.	30.10.2000	noch nicht in Kraft
Ungarn	Eink. & Verm.	9. 4.1981	
Vereinigte Staaten von Amerika	Einkommen	24. 5.1951 2.10.1996	
	Erbschaft	9. 7.1951	
Venezuela	Eink. & Verm.	20.12.1996	
Vietnam	Eink. & Verm.	6. 5.1996	

Verhandlungen mit folgenden Ländern sind noch im Gang oder haben stattgefunden:

Armenien (Abkommen paraphiert), Äthiopien (Luftfahrtunternehmen, Abkommen paraphiert), Brasilien, Chile, Deutschland (Dividendenbesteuerung; Änderungsprotokoll paraphiert), Estland (Abkommen paraphiert), Georgien (Abkommen paraphiert), Indonesien (Protokoll paraphiert), Iran, Israel, Jugoslawien, Lettland (Abkommen paraphiert), Litauen (Abkommen paraphiert), Norwegen (Änderungsprotokoll paraphiert), Oman (Luftfahrtunternehmen), Pakistan (Ersatz des Abkommens von 1959/62; Abkommen paraphiert), Türkei, Turkmenistan, Usbekistan (Abkommen paraphiert), Zimbabwe (Abkommen paraphiert).

Steuerentlastungen für schweizerische Dividenden und Zinsen

auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen (Fälligkeiten 1999 bis 2001)

Vertragsstaat (Wohnsitzstaat des Einkommensempfängers)	Eidg. Verrechnungssteuer von 35% Entlastung für				Steuern auf Hypothekarzinsen
	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen		Begrenzung
	um %	auf *) %	um %	auf % *)	auf % *)
Aegypten					
Regel	20	15	20	15 a	15 a c
Beteiligungen ab 25%	30	5			
Albanien					
<i>Fälligkeiten ab 1.1.2001</i>					
Regel	20	15	30	5	5
Beteiligungen ab 25%	30	5			
Argentinien d					
Regel	20	15	23	12 a	12
Beteiligungen ab 25%	25	10			
Australien	20	15	25	10	10 c
Belarus					
<i>Fälligkeiten ab 1.1.2000</i>					
Regel	20	15	27	8 a i	15 a i
Beteiligungen ab 25%	30	5			
Belgien					
Regel	20	15	25	10 a	10 a
Beteiligungen ab 25%	25	10			
Bulgarien					
Regel	20	15	25	10 a	10
Beteiligungen ab 25%	30	5			
China, Volksrepublik	25	10	25	10 a	10 a
Dänemark	35	0	35	0	0
Deutschland					
Regel	20	15	35	0	0
Schuldner: Grenzkraftwerk	30	5			
Beteiligungen ab 20%	30	5			
Gewinnobligationen und partiarische Darlehen			5	30	
Ecuador	20	15	25	10 a	10 a
Elfenbeinküste	20	15	20	15	15 c
Finnland					
Regel	25	10	35	0	0
Beteiligungen ab 20%	30	5			

*) Der von der Schweiz nicht erstattete Betrag ist grundsätzlich auf die Einkommenssteuer des Vertragsstaats anrechenbar.
Anmerkungen siehe Seite 47

Vertragsstaat (Wohnsitzstaat des Einkommensempfängers)	Eidg. Verrechnungssteuer von 35% Entlastung für				Steuern auf Hypothekarzinsen Begrenzung auf % *)
	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen		
	um %	auf *) %	um %	auf % *)	
Frankreich					
Regel	20	15	35	0	0
Sonderfälle b	20	15			
Beteiligungen ab 10%	35	0			
Griechenland					
Regel	20	15	25	10	10 c
Beteiligungen ab 25%	30	5			
Grossbritannien					
Regel	20	15	35	0	0 c
Beteiligungen ab 25%	30	5			
Indien	20	15	20/25	15/10 a l	15 c
Indonesien					
Regel	20	15	25	10	10 c
Beteiligungen ab 25%	25	10			
Irland					
Regel	20	15	35	0	0
Beteiligungen ab 25%	25	10			
Island					
Regel	20	15	35	0	0
Beteiligungen ab 25%	30	5			
Italien	20	15	22,5	12,5	12,5
Jamaika					
Regel	20	15	25	10 a	10 c k
Beteiligungen ab 10%	25	10			
Japan					
Regel	20	15	25	10 a	10 a c
Beteiligungen ab 25%	25	10			
Kanada					
Regel	20	15	25	10 a	10 a
Beteiligungen ab 10%	30	5			
Kasachstan					
<i>Fälligkeiten ab 1.1.2000</i>					
Regel	20	15	25	10 a	10 a
Beteiligungen ab 10%	30	5 k			
Korea (Süd)					
Regel	20	15	25	10 a	10 a c
Beteiligungen ab 25%	25	10			
Kuwait	20	15	25	10	10
Liechtenstein	–	–	–	–	0

Vertragsstaat (Wohnsitzstaat des Einkommensempfängers)	Eidg. Verrechnungssteuer von 35% Entlastung für				Steuern auf Hypothekarzinsen
	Dividenden um % auf *) %		Obligationen- und Bankzinsen um % auf % *)		Begrenzung auf % *)
Luxemburg Regel Beteiligungen ab 25%	20 35/30	15 0/5	25	10	0
Malaysia Regel Beteiligungen ab 25%	20 30	15 5	25	10	10 c
Marokko Regel Beteiligungen ab 25%	20 28	15 7	25	10	10 c
Mazedonien <i>Fälligkeiten ab 1.1.2001</i> Regel Beteiligungen ab 25%	20 30	15 5	25	10 a	10
Mexiko Regel Beteiligungen ab 25%	20 30	15 5	20	15 a	15 c
Moldova <i>Fälligkeiten ab 1.1.2001</i> Regel Beteiligungen ab 25%	20 30	15 5	25	10 a	10
Neuseeland	20	15	25	10	10 c
Niederlande Regel Beteiligungen ab 25%	20 35	15 0	30	5	5 e
Norwegen Regel Beteiligungen ab 25%	20 30	15 5	35	0	0
Österreich	30	5 s	30	5	5
Pakistan Regel Beteiligungen ab 33 1/3% Gesellschaften	f 20		f 20		15 c 15
Polen Regel Beteiligungen ab 25%	20 30	15 5	25	10	10
Portugal Regel Beteiligungen ab 25%	20 25	15 10	25	10	10
Rumänien	25	10	25	10	10 a

*) Der von der Schweiz nicht erstattete Betrag ist grundsätzlich auf die Einkommenssteuer des Vertragsstaats anrechenbar.
Anmerkungen siehe Seite 47

Vertragsstaat (Wohnsitzstaat des Einkommensempfängers)	Eidg. Verrechnungssteuer von 35% Entlastung für				Steuern auf Hypothekarzinsen
	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen		Begrenzung
	um %	auf *) %	um %	auf % *)	auf % *)
Russische Föderation					
Regel	20	15	25	10 a n o	10
Beteiligungen ab 20% und mind. Fr. 200'000.-	30	5			
Schweden					
Regel	20	15	30	5	5
Beteiligungen ab 25%	35	0			
Singapur					
Regel	20	15	25	10	10
Beteiligungen ab 25%	25	10			
Slowakei					
Regel	20	15	25	10 a	10
Beteiligungen ab 25%	30	5			
Slowenien					
Regel	20	15	30	5	5
Beteiligungen ab 25%	30	5			
Spanien					
Regel	20	15	25	10	10
Beteiligungen ab 25%	25	10			
Sri Lanka					
Regel	20	15	25/30	10/5 i	10
Beteiligungen ab 25%	25	10			
Südafrika					
	27,5	7,5	25	10 g	10 c g
Thailand					
Regel	20	15	20/25	15/10 a l	10 c
Beteiligungen ab 10%	25	10			
Trinidad und Tobago					
Regel	15	20	25	10	10 c
Beteiligungen ab 10%	25	10			
Tschechische Rep.					
Regel	20	15	35	0	0
Beteiligungen ab 25%	30	5			
Tunesien					
	25	10	25	10	10 c
Ungarn					
	25	10	25	10	10
Venezuela					
Regel	25	10	30	5 a	5
Beteiligungen ab 25%	35	0		r	

Vertragsstaat (Wohnsitzstaat des Einkommensempfängers)	Eidg. Verrechnungssteuer von 35% Entlastung für				Steuern auf Hypothekarzinsen
	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen		Begrenzung
	um %	auf *) %	um %	auf % *)	auf % *)
Vereinigte Staaten ab 1.2.1998 p					
Regel	20 q	15	35	0	0
Beteiligungen ab 10%	30	5			
Pensionskassen m	35	0			
Vietnam					
Regel	20	15	25	10 a	10
Beteiligungen ab 20%, jedoch unter 50%	25	10			
ab 50%	28	7			

*) Der von der Schweiz nicht erstattete Betrag ist grundsätzlich auf die Einkommenssteuer des Vertragsstaats anrechenbar.

Anmerkungen

- a) Die Steuerbefreiungen für bestimmte Zinsen (Ägypten: Art. 11 Abs. 3, Argentinien: Art. 11 Abs. 3, Belarus: Art. 11 Abs. 3, Belgien: Art. 11 Abs. 3 und 4, Bulgarien: Art. 11 Abs. 3, China: Art. 11 Abs. 3, Ecuador: Art. 11 Abs. 3 und 4, Indien: Art. 11 Abs. 4, Jamaika: Art. 11 Abs. 3 und Ziffer 2 des Protokolls, Japan: Art. 11 Abs. 3 und 4, Kanada: Art. 11 Abs. 3 und 4, Kasachstan: Art. 11 Abs. 3 lit. a) bis d), Korea: Art. 11 Abs. 3, Mazedonien: Art. 11 Abs. 3 Bst. a bis c, Mexiko: Art. 11 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3, Moldova: Art. 3 Abs. 3, Rumänien: Art. 11 Abs. 3, Russland: Art. 11 Abs. 3, Slowakei: Art. 11 Abs. 3, Thailand: Art. 11 Abs. 3 lit a), Venezuela: Art. 11 Abs. 3, Vietnam: Art. 11 Abs. 3) dürften für schweizerische Steuern kaum von Bedeutung sein.
- b) Französische Gesellschaft mit Beteiligung von mindestens 10%, sofern an ihr nicht in der EU oder in der Schweiz ansässige Personen überwiegend interessiert sind und die Aktien weder der ausschüttenden noch der empfangenden Gesellschaft an der Börse kotiert sind.
- c) Vermögensteuern fallen nicht unter das Abkommen und können daher voll erhoben werden.
- d) Für Fälligkeiten ab 1.1.2001.
- e) Quellensteuern bis 5% des Bruttobetrags sind zulässig, nicht aber veranlagte Steuern.
- f) Keine Entlastung.
- g) Keine Entlastung, solange Südafrika ausländische Zinsen beim südafrikanischen Gläubiger nicht besteuert.
- h) Herabsetzung der Verrechnungssteuer an der Quelle, wenn die Beteiligung mehr als 50% der Stimmrechte, die in der Generalversammlung ausgeübt werden können, umfasst.
- i) Zinsen von Bankdarlehen 5%.
- k) Volle Entlastung bei Beteiligungen ab 50%, wenn die Investition mindestens eine Million US Dollars beträgt, die Regierung im Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft oder eine in Ziffer 2 (a) des Protokolls genannte Institution das Darlehen vollständig garantiert oder abgesichert hat und die Regierung im Ansässigkeitsstaat der Tochtergesellschaft das Darlehen genehmigt hat.
- l) Zinsen von Bankdarlehen 10%.
- m) Im Ansässigkeitsstaat steuerbefreite, anerkannte Pensionskassen, welche die dividendenzahlende Gesellschaft nicht beherrschen und deren Begünstigte zu über 50% in einem Vertragsstaat ansässig sind.
- n) Volle Entlastung bei Bankzinsen auf Guthaben, die ausschliesslich für Zwecke der diplomatischen und konsularischen Mission der Russischen Föderation in der Schweiz gehalten werden, sowie für Zinsen auf Guthaben der russischen Regierung bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ).
- o) Zinsen von Bankdarlehen 5%, Zinsen bei Kreditverkäufen quellensteuerfrei.
- p) Gilt für Fälligkeiten ab 1.2.1998. Für Fälligkeiten vor diesem Datum gilt aufgrund des früheren Abkommens vom 24.5.1951 Folgendes:
- Die Entlastung für Dividenden auf 5% setzt eine Beteiligung ab 95% voraus.
 - Für Zinsen beträgt die Entlastung 30% (nicht rückforderbare Steuer 5%).
 - Schweizerbürgern mit Wohnsitz in den USA wird die Verrechnungssteuer nur insoweit erstattet, als sie nicht an die amerikanische Steuer angerechnet werden kann. Entsprechende Rückerstattungsbegehren sind mit dem Formular 823 geltend zu machen.
- Für Steuerpflichtige, die nach Artikel 29 Absatz 3 des neuen Abkommens vom 2.10.1996 dafür optiert haben, noch während einer zusätzlichen Frist von zwölf Monaten nach den Bestimmungen des früheren Abkommens behandelt zu werden, gelten die obigen Bedingungen für alle Fälligkeiten bis zum 31.1.1999.
- q) Volle Entlastung für Dividendenzahlungen an eine in den USA ansässige anerkannte steuerbefreite Pensionseinrichtung.
- r) Da sich Venezuela an das Territorialprinzip hält, können einzig die natürlichen Personen, der Staat und seine politischen Unterabteilungen, die vom Staat zu 50% kontrollierten Gesellschaften, die Gesellschaften, die durch Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder in Venezuela kontrolliert werden, oder von einem Drittstaat, der über gleichwertige Abkommensbestimmungen verfügt, sowie Gesellschaften, die an der Börse von Maracaibo oder Caracas kotiert sind, von der Entlastung der Verrechnungssteuer profitieren.
- s) Für Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen (Beteiligungen juristischer Personen von mindestens 20%) wird ab dem Jahre 2000 eine volle Entlastung gewährt.

2 Steuerbelastung

in der Schweiz

Quelle: Eidg. Steuerverwaltung, Steuerbelastung in der Schweiz 2000, Bern 2001

Steuerbelastung einer Aktiengesellschaft mit Reinertrag von 400'000 Franken sowie Kapital und Reserven von 2 Mio. Franken im Jahre 2000

Kantonshauptort	Für die Steuerberechnung massgebender Reinertrag in Franken	Steuerbeträge in Franken		
		Kanton und Gemeinde ¹⁾	Bund	Total
Reingewinn 400'000 Franken ²⁾				
Zürich	295'100	79'819	25'083	104'902
Bern	307'700	66'151	26'154	92'305
Luzern	313'700	59'647	26'665	86'312
Altdorf (UR)	301'600	72'824	25'636	98'460
Schwyz	308'400	65'425	26'214	91'639
Sarnen (OW)	315'300	57'886	26'800	84'686
Stans (NW)	315'400	57'741	26'809	84'550
Glarus	294'400	80'609	25'024	105'633
Zug	329'300	42'668	27'990	70'658
Freiburg	292'700	82'478	24'879	107'357
Solothurn ³⁾	298'800	75'819	25'398	101'217
Basel	294'600	80'409	25'041	105'450
Liestal (BL)	298'000	76'715	25'330	102'045
Schaffhausen ³⁾	300'000	74'520	25'500	100'020
Herisau (AR)	303'600	70'631	25'806	96'437
Appenzell (AI)	315'500	57'695	26'817	84'512
St. Gallen ³⁾	313'800	59'556	26'673	86'229
Chur (GR)	305'900	68'018	26'001	94'019
Aarau (AG)	303'500	70'757	25'797	96'554
Frauenfeld (TG) ³⁾	310'000	63'697	26'350	90'047
Bellinzona (TI)	311'100	62'398	26'443	88'841
Lausanne (VD)	290'400	84'979	24'684	109'663
Sitten (VS)	292'400	82'743	24'854	107'597
Neuenburg	268'300	108'834	22'805	131'639
Gen ⁴⁾	297'200	77'539	25'262	102'801
Delsberg (JU)	303'200	71'064	25'772	96'836

Bemerkungen:

1) Inbegriffen Kirchensteuer

2) Reingewinn vor Abzug der im Geschäftsjahr bezahlten Steuern

3) Angenommene mittlere Ausschüttung: 4,5% vom steuerbaren Kapital und Reserven, höchstens aber 70% vom Reingewinn.

4) Ohne Gewerbesteuer (taxe professionnelle)

Einkommenssteuerbelastung eines Verheirateten, unselbständig Erwerbenden mit Lohnausweis, ohne Kinder, im Jahre 2000

(Kantons-, Gemeinde-, Kirchensteuer und direkte Bundessteuer)

Annahmen:

Bruttoarbeitseinkommen

Abzüge:

- 5,05% AHV-, IV- und EO-Beiträge
- 1,50% ALV-Beiträge
- 5,00% Pensionskassenbeiträge, max. 10'000 Franken
- 4,30% Kranken- und Unfallkassenbeiträge, mind. 1'280 Franken
- 1,40% übrige Versicherungsbeiträge, mind. 430 Franken,
- Abzug für Berufsauslagen: 3% vom Nettolohn, mind. 1'700 Franken, max. 3'400 Franken (gilt nicht für alle Kantone)
- Persönlicher Abzug (gilt nicht für alle Kantone)

Kantonshauptort	Einkommensstypen in Franken				
	80'000	100'000	200'000	300'000	500'000
Zürich	6'469	9'433	28'778	53'929	113'479
Bern	9'682	13'777	37'246	65'208	123'904
Luzern	9'482	13'730	35'599	60'392	110'246
Altdorf (UR)	7'134	10'195	30'727	52'793	98'339
Schwyz	6'057	8'592	23'267	38'342	66'899
Sarnen (OW)	7'850	11'163	27'805	45'458	81'008
Stans (NW)	5'836	8'400	22'380	38'524	69'137
Glarus	8'132	11'631	33'571	58'319	107'758
Zug	4'141	6'171	17'961	32'608	57'575
Freiburg	9'053	12'994	36'350	65'952	117'081
Solothurn	9'294	13'686	38'795	70'175	133'868
Basel	9'714	14'684	39'660	66'148	124'191
Liestal (BL)	8'756	13'102	37'649	62'931	119'417
Schaffhausen	8'410	12'368	35'322	62'346	121'997
Herisau (AR)	7'974	11'499	31'436	53'023	95'780
Appenzell (AI)	6'616	9'305	24'862	43'621	78'380
St. Gallen	8'763	12'939	36'792	63'668	120'531
Chur (GR)	6'168	9'869	31'143	53'729	98'998
Aarau (AG)	6'979	10'493	32'554	59'578	113'265
Frauenfeld (TG)	8'273	12'024	34'915	60'966	114'973
Bellinzona (TI)	7'812	12'047	37'090	67'229	129'441
Lausanne (VD)	9'552	13'087	35'167	63'590	125'439
Sitten (VS)	7'986	11'321	35'660	61'420	110'874
Neuenburg	9'452	14'035	38'075	66'429	119'323
Genf	8'804	13'376	38'103	66'847	128'088
Delsberg (JU)	10'196	14'597	38'649	69'198	131'171
Bund	933	1'728	11'484	23'743	48'430

Steuerbelastung der Erbanfälle im Jahre 2000

Kantone	Verwandtschaftsgrad					
	Erbfälle an Kinder in Franken			Erbfälle an Ehegatten mit Kindern in Franken		
	50'000	100'000	500'000	50'000	100'000	500'000
Zürich	-	-	-	-	-	-
Bern	327	1'000	7'125	-	-	-
Luzern	-	-	-	-	-	-
Uri	-	-	-	-	-	-
Schwyz	-	-	-	-	-	-
Obwalden	-	-	-	-	-	-
Nidwalden	-	-	-	-	-	-
Glarus	759	2'174	18'596	-	-	-
Zug	-	-	-	-	-	-
Freiburg	-	-	-	-	-	-
Solothurn ¹⁾	-	-	-	-	-	-
Basel-Stadt	1'080	2'700	19'110	-	-	-
Basel-Landschaft	733	2'475	22'458	-	-	-
Schaffhausen	-	-	-	-	-	-
Appenzell A.Rh.	-	-	-	-	-	-
Appenzell I.Rh.	-	600	9'000	-	-	-
St. Gallen	-	-	-	-	-	-
Graubünden ¹⁾	-	-	-	-	-	-
Aargau	-	1'000	18'000	-	-	-
Thurgau	105	780	15'180	-	-	-
Tessin	-	-	-	-	-	-
Waadt	-	984	14'295	-	984	14'295
Wallis	-	-	-	-	-	-
Neuenburg ¹⁾	-	-	-	-	-	-
Genf	1'300	3'050	21'550	1'300	3'050	21'550
Jura	500	1'125	9'500	500	1'125	9'500
Gemeinden						
Luzern (Stadt)	700	1'500	9'500	-	-	-
Freiburg (Stadt)	-	-	-	1'000	2'000	10'000
Chur	350	1'020	9'700	-	-	-
Lausanne ²⁾	-	984	14'295	-	984	14'295

Fussnoten siehe folgende Seite unten

Kantone	Verwandtschaftsgrad					
	Erbanfälle an Geschwister in Franken			Erbanfälle an Nichtverwandte in Franken		
	50'000	100'000	500'000	50'000	100'000	500'000
Zürich	2'250	6'750	67'500	7'200	16'800	140'400
Bern	3'750	8'288	64'200	10'000	22'100	171'200
Luzern	4'200	9'000	57'000	14'000	30'000	190'000
Uri	3'000	7'000	50'000	9'000	21'000	150'000
Schwyz	–	–	–	–	–	–
Obwalden	–	–	–	10'000	20'000	100'000
Nidwalden	2'500	5'000	25'000	7'500	15'000	75'000
Glarus	3'027	8'478	77'731	12'075	32'775	287'500
Zug	2'040	4'320	28'360	5'100	10'800	70'900
Freiburg	3'000	6'000	30'000	15'000	30'000	150'000
Solothurn ¹⁾	3'549	9'340	50'000	10'648	28'021	150'000
Basel-Stadt	3'888	8'820	58'266	11'664	26'460	174'798
Basel-Landschaft	4'725	11'800	76'091	12'600	31'467	202'909
Schaffhausen	2'600	7'800	70'600	6'500	19'500	176'500
Appenzell A.Rh.	4'500	12'000	96'000	9'750	26'000	208'000
Appenzell I.Rh.	2'280	5'440	39'840	6'000	14'000	100'000
St. Gallen	8'000	18'000	98'000	12'000	27'000	147'000
Graubünden ¹⁾	–	–	–	–	–	–
Aargau	3'000	6'000	60'000	6'000	12'000	120'000
Thurgau	2'500	6'000	70'000	5'000	12'000	140'000
Tessin	3'485	7'947	59'917	10'455	23'842	179'752
Waadt	3'498	8'118	62'500	10'494	24'354	125'000
Wallis	5'000	10'000	50'000	12'500	25'000	125'000
Neuenburg ¹⁾	4'500	9'000	45'000	18'000	36'000	180'000
Genf	8'694	17'619	107'919	24'696	49'896	268'296
Jura	4'219	10'312	70'312	11'250	27'500	187'500
Gemeinden						
Luzern (Stadt)	–	–	–	–	–	–
Freiburg (Stadt)	2'000	4'000	20'000	10'000	20'000	100'000
Chur	1'750	5'100	48'500	5'250	15'300	145'500
Lausanne ²⁾	3'498	8'118	62'500	10'494	24'354	125'000

Bemerkungen:

Die Steuern sind progressiv

– nach dem Verwandtschaftsgrad

– nach der Höhe des Erbanfalles

– nach der Höhe des Vermögens der Erben (in vielen Gemeinden des Kantons GR).

¹⁾ Kantone, die eine Nachlasssteuer erheben.

²⁾ Die Gemeinden können Zuschläge von höchstens 100% zur kantonalen Steuer erheben.

Vermögenssteuerbelastung eines erwerbstätigen Verheirateten, ohne Kinder, im Jahre 2000

(Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern)

Annahmen:

Reinvermögen

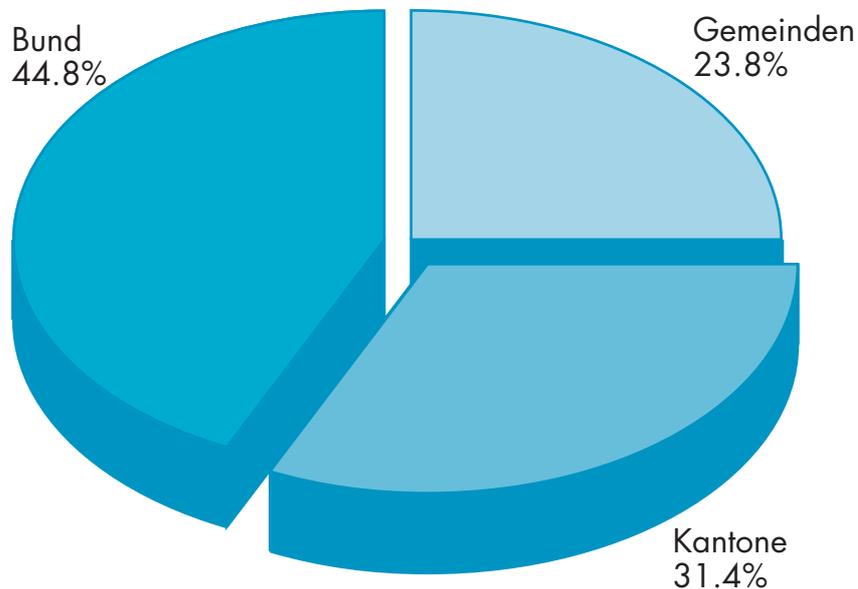
Persönlicher Abzug

Kantonshauptort	Reinvermögen in Franken				
	100'000	200'000	300'000	500'000	1'000'000
Zürich	–	79	202	645	2'268
Bern	–	590	992	1'949	4'953
Luzern	287	861	1'456	2'706	6'191
Altdorf (UR)	–	255	574	1'407	4'227
Schwyz	–	412	824	1'648	3'708
Sarnen (OW)	195	585	975	1'755	3'705
Stans (NW)	94	281	468	843	1'779
Glarus	130	508	966	1'982	4'659
Zug	–	246	574	1'230	3'198
Freiburg	369	1'025	1'599	2'870	6'970
Solothurn	–	323	806	2'096	5'321
Basel	–	500	1'000	2'000	5'750
Liestal (BL)	–	137	534	1'826	6'476
Schaffhausen	–	243	608	1'701	5'832
Herisau (AR)	–	437	875	1'859	4'374
Appenzell (AI)	–	326	760	1'628	3'798
St. Gallen	–	450	1'050	2'250	5'250
Chur (GR)	99	368	712	1'548	4'124
Aarau (AG)	70	445	868	1'851	4'482
Frauenfeld (TG)	190	664	1'138	2'086	5'151
Bellinzona (TI)	–	273	663	1'628	4'329
Lausanne (VD)	287	872	1'632	3'153	7'541
Sitten (VS)	223	664	1'136	2'211	5'243
Neuenburg	127	509	1'032	2'470	6'712
Genf	–	340	787	1'947	5'519
Delsberg (JU)	197	595	1'012	2'009	5'143

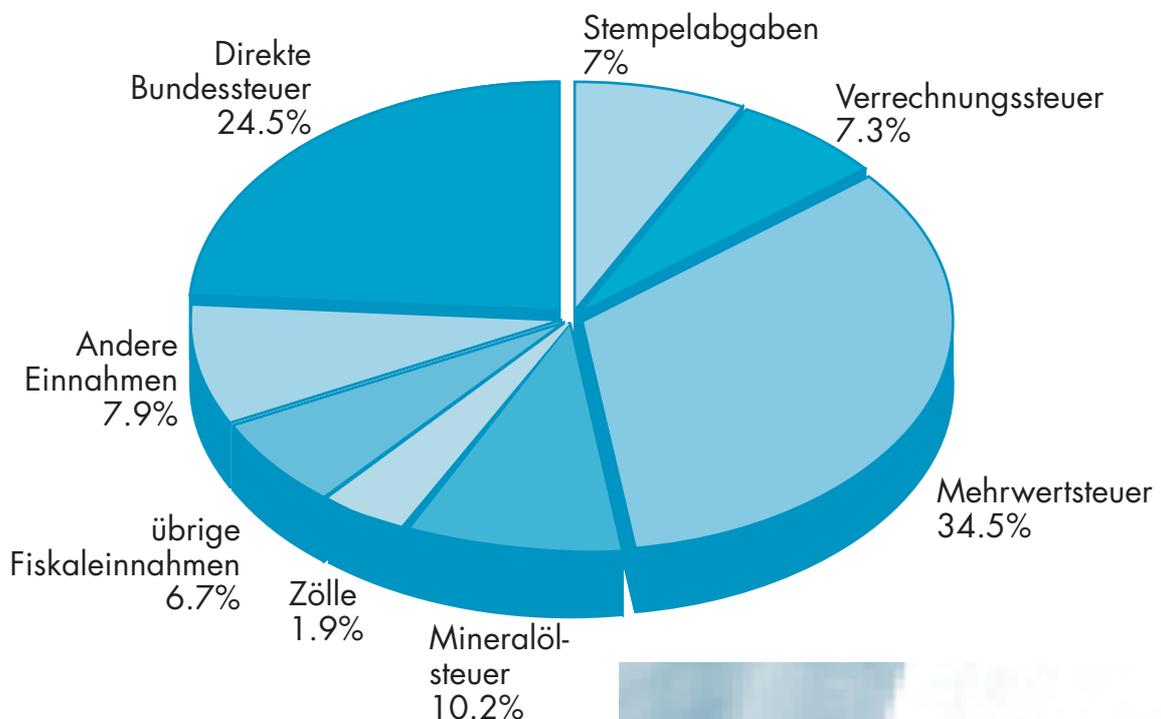
3 Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden

Quelle: Eidg. Finanzverwaltung, Öffentliche Finanzen der Schweiz 1999, Bern 2001

Anteil von Bund, Kantonen und Gemeinden an den Steuereinnahmen 1999



Die Einnahmen des Bundes gemäss Voranschlag 2002



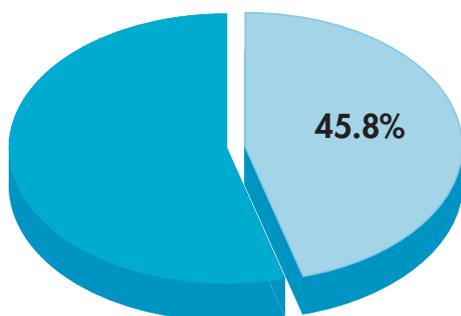
4 Internationale

Vergleiche

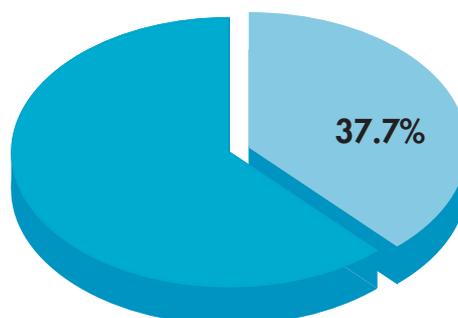
Quelle: OECD, Revenue Statistics 1965–1999, Paris 2001

Steuern und Sozialabgaben in % des BIP 1999

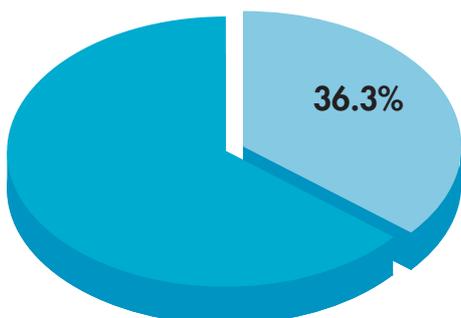
Frankreich



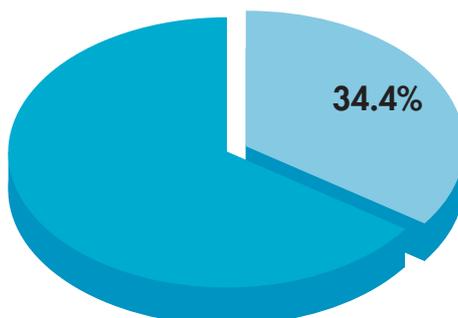
Deutschland



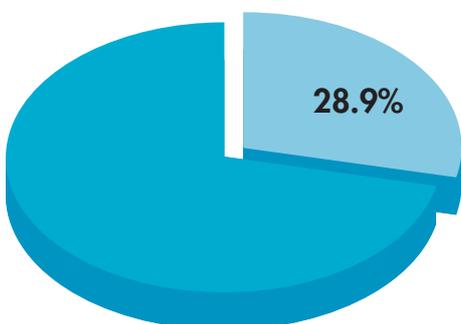
Grossbritannien



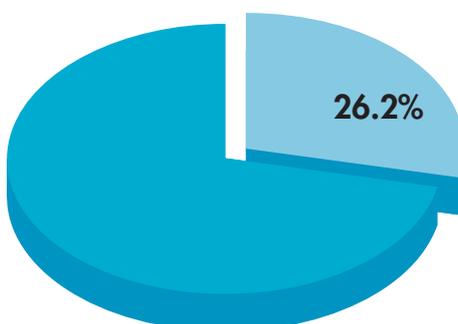
Schweiz

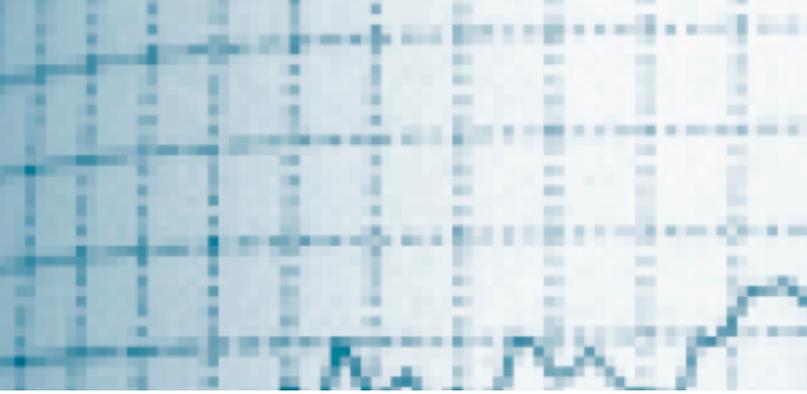


USA



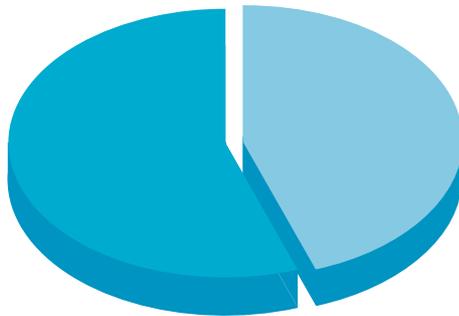
Japan





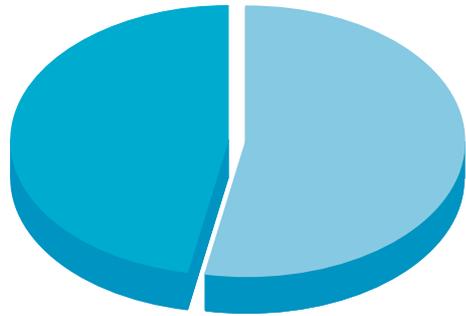
Verhältnis direkte/indirekte Steuern 1999

Indirekte Steuern 48.3% Direkte Steuern 51.7%



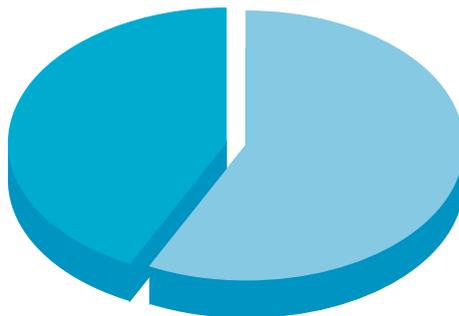
Frankreich

Indirekte Steuern 46.8% Direkte Steuern 53.2%



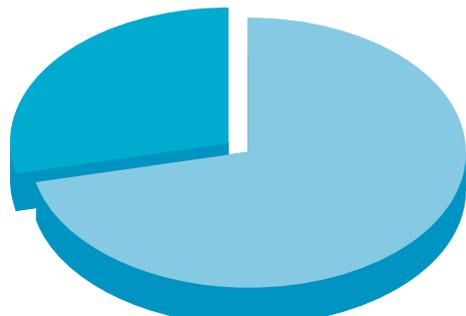
Deutschland

Indirekte Steuern 39.6% Direkte Steuern 60.4%



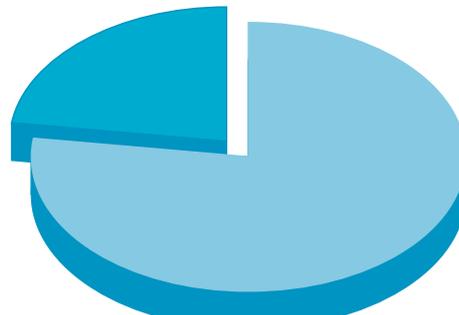
Grossbritannien

Indirekte Steuern 30.9% Direkte Steuern 69.1%



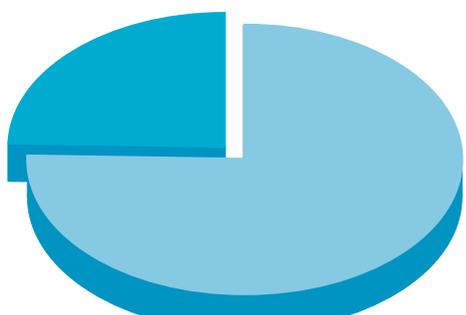
Schweiz

Indirekte Steuern 21.5% Direkte Steuern 78.5%



USA

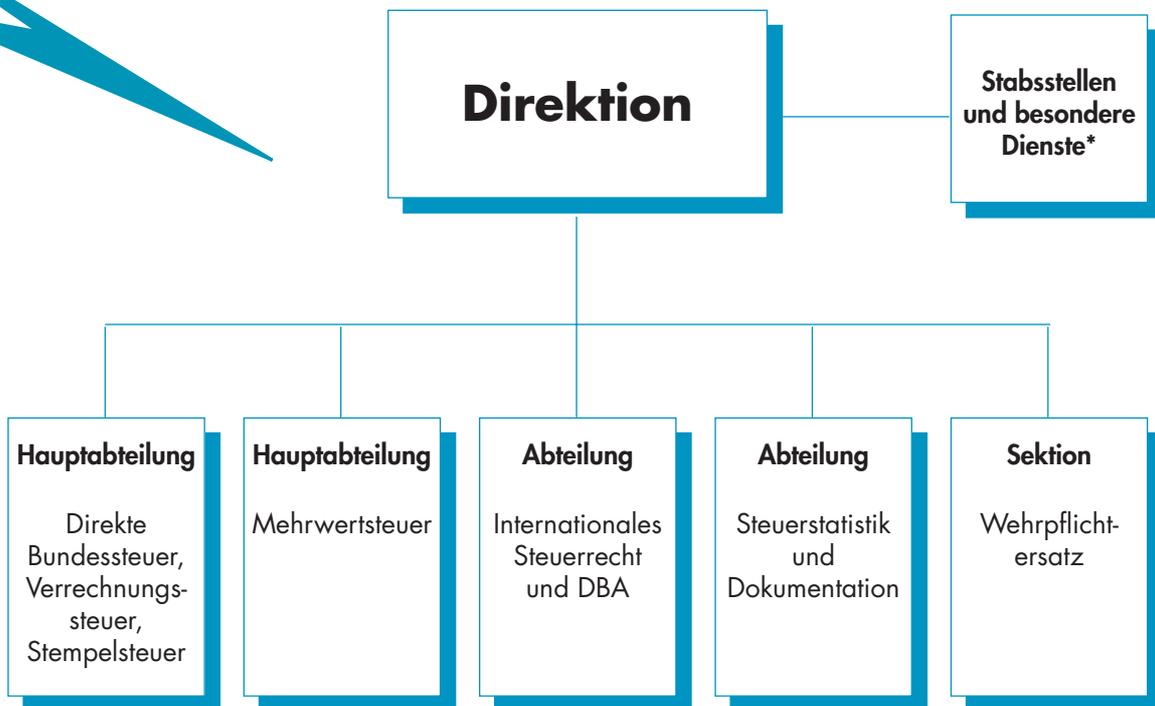
Indirekte Steuern 32.4% Direkte Steuern 67.6%



Japan



5 Organigramm der Eidgenössischen Steuerverwaltung



* Stabsstellen und besondere Dienste

- Direktionsstab
- Experte für unternehmungswirtschaftliche Steuerfragen
- Sektion Personal und Organisation
- Sektion Informatik
- Informationsstelle für Steuerfragen



6 Adressen der eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden

Bund	Adresse:	Eidgenössische Steuerverwaltung, Eigerstr. 65, CH-3003 Bern ☎ ++41/31-322 71 06, Fax ++41/31-322 73 49 www.estv.admin.ch
Aarau (AG)	Adresse:	Kantonales Steueramt Telli-Hochhaus, CH-5004 Aarau ☎ ++41/62-835 25 30, Fax ++41/62-835 25 39 www.steuern.ag.ch
Altdorf (UR)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Haus Winterberg, CH-6460 Altdorf ☎ ++41/41-875 22 44, Fax ++41/41-875 21 40 www.ur.ch/start.asp?level=10
Appenzell (AI)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Marktgasse 2, CH-9050 Appenzell ☎ ++41/71-788 94 01, Fax ++41/71-788 94 19 www.ai.ch/_d/verwaltung/finanzen.shtml
Basel (BS)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Fischmarkt 10, CH-4001 Basel ☎ ++41/61-267 81 81, Fax ++41/61-267 96 25 www.steuer.bs.ch
Bellinzona (TI)	Adresse:	Amministrazione cantonale delle contribuzioni Viale S.Francini 6, CH-6500 Bellinzona ☎ ++41/91-814 39 58, Fax ++41/91-814 39 59 www.ti.ch/DFE/DC
Bern (BE)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Münstergasse 3, CH-3011 Bern ☎ ++41/848 844 411, Fax ++41/31-633 40 10 www.sv.fin.be.ch
Chur (GR)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Steinbruchstrasse 18/20, CH-7000 Chur ☎ ++41/81-257 33 32, Fax ++41/81-257 21 55 www.stv.gr.ch
Delsberg (JU)	Adresse:	Service cantonal des contributions Rue de la Justice 2, CH-2800 Delémont ☎ ++41/32-420 55 30, Fax ++41/32-420 55 31 www.ju.ch/index_etat.html
Frauenfeld (TG)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Schlossmühlestr. 15, CH-8501 Frauenfeld ☎ ++41/52-724 11 11, Fax ++41/52-724 14 00 www.tg.ch/steuern
Freiburg (FR)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Rue Joseph Piller 13, CH-1701 Freiburg ☎ ++41/26-305 11 11, Fax ++41/26-305 32 77 www.fr.ch/scc
Genf (GE)	Adresse:	Administration fiscale cantonale Rue du Stand 26, CH-1211 Genève 3 ☎ ++41/22-327 70 00, Fax ++41/22-327 55 97 www.geneve.ch/df/html/vos_impots.html
Glarus (GL)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Hauptstrasse 11/17, CH-8750 Glarus ☎ ++41/55-646 61 50, Fax ++41/55-646 61 98 www.gl.ch/finanzdirektion/index.htm

Herisau (AR)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Gutenberg-Zentrum, CH-9102 Herisau ☎ ++41/71-353 62 90, Fax ++41/71-353 63 11 www.appenzellerland.ch/Verwaltung/
Lausanne (VD)	Adresse:	Administration cantonale des impôts, Route de Chavannes 37, CH-1014 Lausanne ☎ ++41/21-316 21 21, Fax ++41/21-316 21 40 www.aci.vd.ch
Liestal (BL)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Rheinstr. 33, CH-4410 Liestal ☎ ++41/61-925 51 11, Fax ++41/61-925 69 94 www.baselland.ch/index.htm
Luzern (LU)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Buobenmatt 1, CH-6002 Luzern ☎ ++41/41-228 56 43, Fax ++41/41-228 66 37 www.steuernluzern.ch
Neuenburg (NE)	Adresse:	Administration cantonale des contributions Rue du Docteur-Coullery 5, CH-2300 La Chaux-de-Fonds ☎ ++41/32-889 64 20, Fax ++41/32-889 60 85 www.ne.ch/neat/site/jsp/rubrique/rubrique.jsp?StyleType=marron&CatId=67
Sarnen (OW)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung St. Antonistrasse 4, CH-6061 Sarnen ☎ ++41/41-666 62 94, Fax ++41/41-666 63 13 www.ow.ch/index_regierung_d.html
Schaffhausen (SH)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung VGM Mühlentalstr. 105, CH-8201 Schaffhausen ☎ ++41/52-632 71 11, Fax ++41/52-632 72 98 www.sh.ch/kanton/
Schwyz (SZ)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Bahnhofstrasse 15, CH-6431 Schwyz ☎ ++41/41-819 11 24, Fax ++41/41-819 23 49 www.sz.ch/rv/index.html
Sitten (VS)	Adresse:	Administration cantonale des contributions Avenue de la Gare 35, CH-1951 Sion ☎ ++41/27-606 24 51, Fax ++41/27-606 24 53 www.vs.ch/navig2/FinanceEconomie/de/Frame129.htm
Solothurn (SO)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Werkhofstrasse 29c, CH-4509 Solothurn ☎ ++41/32-627 87 87, Fax ++41/32-627 87 00 www.so.ch/fd/stv/
Stans (NW)	Adresse:	Kantonales Steueramt Bahnhofplatz 3, CH-6371 Stans ☎ ++41/41-618 71 27, Fax ++41/41-618 71 39 www.nw.ch/index_regierung_d.html
St. Gallen (SG)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Davidstr. 41, CH-9002 St. Gallen ☎ ++41/71-229 41 21, Fax ++41/71-229 41 02 www.steuern.sg.ch
Zug (ZG)	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Bahnhofstrasse 26, CH-6301 Zug ☎ ++41/41-728 33 11, Fax ++41/41-728 26 95 www.zug.ch/tax/
Zürich (ZH)	Adresse:	Kantonales Steueramt Walcheplatz 1, CH-8090 Zürich ☎ ++41/1-259 40 50, Fax ++41/1-259 41 08 www.steueramt.zh.ch



Standort:Schweiz – Ihr offizieller Ansprechpartner für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit Ansiedlungen in der Schweiz.

Unternehmen, die sich für einen Standort in der Schweiz interessieren, können sich direkt an Standort:Schweiz oder an einen der Chefrepräsentanten für Europa oder die USA wenden. Sie erhalten neutrale und kostenlose Beratung und Unterstützung bei der Auswahl des geeigneten Standortes.

Chefrepräsentant Europa

Manfred W. Herr
Stampfenbachstrasse 85
Postfach 651
CH-8035 Zürich
Tel. ++41 (0)1 771 26 01
Fax ++41 (0)1 771 26 04
E-mail: manfred.herr@standortschweiz.ch

Chefrepräsentant Nordamerika

Mario Brossi
633 Third Avenue, 30th Floor
New York, NY 10017-6706
Phone: 212-599-5700 Ext. 1034
Fax: 212-599-4270
E-mail: locswitz@nyc.rep.admin.ch
<http://www.swissemb.org/ls>

Ihr Ansprechpartner bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Standort: Schweiz

Staatssekretariat für Wirtschaft
Gurtengasse 3
CH-3003 Bern
Tel. ++41 31 323 07 10
Fax ++41 31 324 86 00
E-mail: invest@seco.admin.ch

oder besuchen Sie uns auf dem Internet: <http://www.standortschweiz.ch>

Notizen:





Impressum:

©Herausgeber:

Schweizerische Steuerkonferenz
Vereinigung der Schweizerischen
Steuerbehörden
www.steuerkonferenz.ch

Standort: Schweiz
Staatssekretariat für Wirtschaft
CH-3003 Bern

Konzept/Text:

Informationsstelle für Steuerfragen
CH-3003 Bern

Statistische Quellen:

Eidgenössische Steuerverwaltung
Abteilung Steuerstatistik+Dokumentation
CH-3003 Bern

Layout/Druck:

Rickli+Wyss AG
Eymattstrasse 5
CH-3027 Bern

Foto:

Fotograf Markus Burger, Belp



